

Von: Baier, Markus (Stadt Lemgo)

Gesendet: Donnerstag, 10. März 2022 17:29

An:

Cc:

Betreff: WG: Anhörung im Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen - Termin
18.03.2022 (13.30 Uhr)

Sehr geehrte [REDACTED],
sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu unseren bisherigen Stellungnahmen (siehe Anlagen) nehmen wir gerne darauf aufbauend zur aktuellen Fassung des Gesetzesentwurfs des Nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes Stellung.

Der Gesetzesentwurf enthält **viele positive Ansätze** zur zukünftigen Steuerung und operativen Abwicklung des Denkmalschutzes. Wir möchten uns ausdrücklich dafür bedanken, dass die von uns bzw. unseren Mitgliedern eingebrachten Anregungen konstruktiv in vielen Paragrafen aufgenommen wurden. Zu erwähnen sind hier:

- die Definition der Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege und der Begriffsbestimmungen (§1, §2)
- die Fristenregelung mit der Bezugnahme auf die Einleitung des vorläufigen Schutzes (§4 Abs.2)
- die Aufnahme der Gartendenkmäler in §5
- die Regelungen zur Anzeigepflicht nach §6, wobei eine Rechtsverordnung über die vorgesehene Weiterleitung an die Bezirksregierung dann auch zügig erstellt werden sollte, damit rechtsicher gearbeitet werden kann
- die Regelungen zur Erhaltung von Baudenkmalen in §7 Abs. 1
- die Regeleungs-Entschärfung der Verpflichtung zur Nutzung in §8 Abs. 1 und der Nutzung durch Menschen mit Behinderung in §8 Abs. 2, die jetzt handhabbarer erscheint
- die neue Regelung in §9 Abs. 2, die problematische Formulierungen zu „modernen Materialien“ nicht enthält
- die neuen Fristen zur Denkmalbereichssatzung in §10, die besser handhabbar sind
- die Erlaubnispflicht für die Beseitigung oder Veränderung von Bodendenkmalen aus § 15 wird begrüßt, um sie zu schützen
- ebenso wird begrüßt, dass nach §15 Abs. 4 Antragsteller für das Aufsuchen von Bodendenkmalen die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen müssen
- in §23 Abs. 5 und 6 die Einführung der öffentlichen Bekanntmachung und die sprachliche Klarstellung
- in §24 die textlichen Klarstellungen sowie das Erlöschen einer Erlaubnis, wenn nicht 3 Jahre nach Erteilung mit der Ausführung begonnen wurde
- in §25 Berechtigungen der Denkmalbehörde schädlichen Handlungen am Denkmal gegenüber
- positiv auch die Betretungsrechte für die Denkmalbehörden nach §26, siehe aber auch Anmerkungen zu Abs. 3 unten
- dass für die Steuerbescheinigungen laut §27 in Verbindung mit §36 nun weiter Gebühren erhoben werden können, ist eine gute Würdigung kommunaler Interessen aufgrund des hohen Aufwandes und der Vorteilhaftigkeit für die Antragsteller
- die Möglichkeit im §30, die kommunale Selbstverwaltung durch die Kommunen gestalten zu lassen, indem der zuständige Ausschuss durch die Stadt/Gemeinde selbst ausgesucht werden kann
- die Erhöhung der Ordnungswidrigkeitsgeldbußen nach §41, da sie den Fällen in der Praxis entspricht.

Besonders positiv hervorgehoben werden müssen die jetzt gefundenen Regelungen aus §21 in Verbindung mit §24 zu den Zuständigkeiten. Mit der Regelung, dass die Gemeinden Untere Denkmalschutzbehörden bleiben und bei entsprechender qualifizierter Besetzung auch die Entscheidungshoheit unter Zuhilfenahme der fachlichen Hilfestellung

des LWL Amt für Denkmalpflege erhalten ist ein sehr guter Ausgleich zwischen der kommunalen Planungshoheit und der spezialisierten Fachlichkeit beim LWL getroffen werden. Auch, dass kleinere Kommunen dadurch im bewährten System mit dem LWL bleiben kommen, ist zu begrüßen.

Weiterhin als problematisch sehen wir folgende Aspekte:

- Es entsteht eine Rechtsunsicherheit, da durch unbestimmte Rechtsbegriffe wie den „erforderlichen Umfang“ Maßnahmen, welche Baudenkmale gefährden können, nicht klar in der Zulässigkeit definiert sind. Hier muss ein handhabbarer Erlass mit einer Berechnungsgrundlage und weiteren Definitionen Klarheit schaffen. (§7 Abs. 3)
- Die Regelung in §9 Abs. 3 zu den Belangen des Wohnungsbaues, des Klimas und dem Einsatz erneuerbarer Energien und der Barrierefreiheit schafft keine Rechtsklarheit in Bezug auf den Denkmalschutz
- Die Ausführungen in §13 zu Barrierefreiheit, Klima und Verkehrssicherheit scheinen geeignet, um den Gartendenkmalschutz auszuhöhlen und sind daher kritisch zu sehen
- Die Regelung §26 Abs. 3 stellt eine Ungleichbehandlung der Denkmaleigentümer dar und lässt befürchten, dass Denkmale von Religionsgemeinschaften nicht wirksam überwacht werden und beraten werden können. Substanzverlust in diesen Bereichen könnte damit gefördert und in Kauf genommen werden.
- Die Regelung §26 Abs. 4 ist aufgrund §39 OBG NRW entbehrlich
- Im vorgesehenen Landesdenkmalrat nach §28 ist die Fachlichkeit und kommunale Praxis der Kommunen und Unteren sowie Oberen Denkmalbehörden nicht ausreichend vertreten, lediglich über die Kommunalen Spitzenverbände in sehr geringer Proportion. Dahingegen sind Religionsgemeinschaften überproportional vertreten. Aufgaben für den Landesdenkmalrat sind nicht zureichend definiert. Dies lässt befürchten, dass dort wichtige Aspekte der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes nicht mit den notwendigen umfassenden Perspektiven erörtert werden.
- In §30 Abst. 4 sind die Denkmalpflegepläne beschreiben. Problematisch wird hier der Begriff der „erhaltenswerten Bausubstanz“ gesehen. Dieser ist nicht definiert und zum Begriff der „besonders erhaltenswerten Bausubstanz“ aus den ISEK oder KfW/STEK-Vorgaben abgegrenzt. Dies führt zu Uneinheitlichkeit in den Denkmalpflegeplänen und könnte mit einer Definition gelöst werden.
- Bei der Denkmalförderung nach §35 ist ein unbestimmter Rechtsbegriff mit der „Bedeutung und Dringlichkeit des Falls“ eingeführt worden. Hier sollten Kriterien die Rechtsanwendung begleiten, da es sonst zu Unsicherheiten führt.
- in §38 wird eine zusätzliche Privilegierung von Religionsgemeinschaften eingeführt. Diese werden mit einem eigenen Sakralausschuss bevorzugt gehandelt. Diese Sonderstellung führt zur Schwächung der Denkmalbehörden gegenüber diesen Denkmaleigentümern, zudem lässt sich das der weiteren Öffentlichkeit und anderen Denkmaleigentümern gegenüber kaum argumentieren.

Vielen Dank für die Möglichkeit, unsere Hinweise in das Verfahren mit einzubringen und die bisherigen Überarbeitungen. Über eine weitere Berücksichtigung der zuletzt genannten Aspekte würden wir uns natürlich sehr freuen.

Für die Arbeitsgemeinschaft Historischer Stadt- und Ortskerne NRW:
Markus Baier
Vorsitzender

Mit freundlichen Grüßen

Markus Baier

Alte Hansestadt Lemgo
Der Bürgermeister
Gebäude Rathaus, Marktplatz 1
32657 Lemgo

Telefon 0 52 61 - 213 200
Telefax 0 52 61 - 213 5200

m.baier@lemgo.de

www.lemgo.de



Alte Hansestadt **Lemgo**



AG Hist. Stadt- u. Ortskerne in NRW | Heustr. 36-38 | 32657 Lemgo

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung MHKBG
des Landes Nordrhein-Westfalen
MR Bauass. Dipl.-Ing. Thomas Schürmann
Leiter Referat 515 – Denkmalschutz und Denkmalpflege

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf

Arbeitsgemeinschaft Historische Stadt- u. Ortskerne in NRW

Vorsitzender

Bürgermeister Markus Baier

Geschäftsstelle: Alte Hansestadt Lemgo

Auskunft erteilt: Sandra Sasse

Telefon +49 (0)52 61 213-406

Telefax +49 (0)52 61 213-5406

s.sasse@lemgo.de

www.hso-nrw.de

Sparkasse Lemgo

IBAN DE55 4825 0110 0008 0422 28

30.03.2021

Neufassung für ein nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz

Sehr geehrter Herr Schürmann,
Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorgelegten Entwurf einer Neufassung für ein nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz. Die angefügte Stellungnahme ist unter Beteiligung der 6 Regionalgruppen der Arbeitsgemeinschaft Historische Stadt- und Ortskerne in NRW erarbeitet.

Die Pflege und vor allem Weiterentwicklung unserer 59 historischen Stadt- und Ortskerne liegt uns sehr am Herzen, denn sie sind unverwechselbar, wunderbar. Dieses ist den engagierten Fachleuten vor Ort zu verdanken, die mit finanzieller Unterstützung des Landes NRW wertvolles baukulturelles Erbe erhalten.

Ich hoffe, dass unsere Anregungen Berücksichtigung finden werden.

Die Unterlagen gehen Ihnen auch digital per E-Mail zu.

Mit freundlichem Gruß

Markus Baier

(Vorsitzender AG HSO NRW)

30.03.2021

Stellungnahme der AG Historische Stadt und Ortskerne in NRW

<p>Gesetzesentwurf</p> <p>Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) Vom X. Monat 2021</p> <p>Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:</p>	
<p>Inhaltsübersicht</p> <p>Teil 1</p> <p>Allgemeine Vorschriften</p> <p>§ 1 Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege</p> <p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>§ 3 Rücksichtnahmegebot</p> <p>Teil 2</p> <p>Schutzvorschriften</p> <p>Abschnitt 1</p> <p>Allgemeine Schutzvorschriften</p> <p>§ 4 Vorläufiger Schutz</p> <p>§ 5 Unterschutzstellung</p> <p>§ 6 Veräußerungsanzeige</p> <p>Abschnitt 2</p> <p>Baudenkmäler</p> <p>§ 7 Erhaltung von Baudenkmalern</p> <p>§ 8 Nutzung von Baudenkmalern</p>	

§ 9 Erlaubnispflichten bei Baudenkmalern

Abschnitt 3

Denkmalbereiche

§ 10 Unterschutzstellung von Denkmalbereichen

§ 11 Ersatzvornahme zum Schutz von Denkmalbereichen

Abschnitt 4

Gartendenkmäler

§ 12 Erhaltung und Nutzung von Gartendenkmälern

§ 13 Erlaubnispflichten bei Gartendenkmälern

Abschnitt 5

Bodendenkmäler

§ 14 Erhaltung und Nutzung von Bodendenkmälern

§ 15 Erlaubnispflichten bei Bodendenkmälern

§ 16 Entdeckung von Bodendenkmälern

§ 17 Auswertung von Funden

§ 18 Schatzregal

Abschnitt 6

Bewegliche Denkmäler

§ 19 Erhaltung und Nutzung von beweglichen Denkmälern

§ 20 Erlaubnispflichten bei beweglichen Denkmälern

Teil 3

Denkmalbehörden, Denkmalfachämter und Verfahren

Abschnitt 1

Denkmalbehörden und Denkmalfachämter

§ 21 Aufbau, Aufgaben und Zuständigkeit der Denkmalbehörden

§ 22 Aufbau, Aufgaben und Zuständigkeit der Denkmalfachämter

Abschnitt 2

Verfahrensregelungen

§ 23 Denkmalliste

§ 24 Verfahren

§ 25 Einstellung von Arbeiten und Nutzungsuntersagung

§ 26 Auskunfts- und Duldungspflichten

§ 27 Kostentragung und Gebührenfreiheit

Abschnitt 3

Landesdenkmalrat, Landesdenkmalpreis und kommunale Denkmalpflege

§ 28 Landesdenkmalrat

§ 29 Landesdenkmalpreis

§ 30 Kommunale Denkmalpflege und Denkmalpflegeplan

Teil 4

Vorkaufsrecht, Enteignung und Entschädigung

<p>§ 31 Vorkaufsrecht § 32 Übernahme von Denkmälern § 33 Zulässigkeit der Enteignung § 34 Enteignende Maßnahmen und Entschädigung Teil 5 Denkmalförderung und steuerliche Bescheinigung § 35 Denkmalförderung § 36 Erteilung von Bescheinigungen für steuerliche Zwecke Teil 6 Sonderregelungen § 37 UNESCO Welterbe § 38 Denkmäler, die der Religionsausübung dienen § 39 Gewinnung von Bodenschätzen § 40 Aufgabenübertragung im Bereich der Bodendenkmalpflege Teil 7 Ordnungswidrigkeiten, Rechtsverordnungen und Schlussvorschriften § 41 Ordnungswidrigkeiten § 42 Rechtsverordnungen § 43 Inkrafttreten und Außerkrafttreten</p>	
<p>Teil 1 Allgemeine Vorschriften § 1 Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (1) Der Denkmalschutz und die Denkmalpflege liegen im öffentlichen Interesse. Es ist Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Denkmäler wissenschaftlich zu erforschen und das Wissen über Denkmäler zu verbreiten sowie nach Maßgabe dieses Gesetzes Denkmäler zu schützen und zu pflegen. Dabei ist auf eine sinnvolle Nutzung hinzuwirken. (2) Der Denkmalschutz und die Denkmalpflege obliegen dem Land Nordrhein-Westfalen, den Denkmalfachämtern sowie den Gemeinden und den Gemeindeverbänden. Dabei wirken sie mit den Eigentümerinnen und Eigentümern sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten zusammen. (3) Die Vorschriften des Landes- sowie des Bundesnaturschutzgesetzes</p>	<p>§ 1 Aufgaben des Denkmalschutzes Die Klarstellung des öffentlichen Belangs der Denkmalpflege als erste Maßgabe des Gesetzes wird sehr begrüßt, schärft dies doch die generelle Legitimation des Denkmalschutzes.</p>

<p>in der jeweiligen Fassung bleiben unberührt.</p>	
<p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Denkmäler sind Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen aus vergangener Zeit, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen.</p> <p>(2) Baudenkmäler sind Denkmäler, die aus baulichen Anlagen oder Teilen baulicher Anlagen bestehen. Zu einem Baudenkmal gehören sein Zubehör und seine Ausstattung, soweit sie mit dem Baudenkmal eine Einheit von Denkmalwert bilden.</p> <p>(3) Denkmalbereiche sind Mehrheiten von baulichen Anlagen einschließlich der mit ihnen verbundenen Straßen und Plätze sowie Grünanlagen, Frei- und Wasserflächen, und zwar auch dann, wenn keine der dazugehörigen baulichen Anlage die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt. Denkmalbereiche können Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Stadtteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, Straßenzüge und bauliche Gesamtanlagen sein. Hierzu gehören auch handwerkliche und industrielle Produktionsstätten, sofern sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen. Mit dem Denkmalbereich werden das äußere Erscheinungsbild geschützt sowie die Baustruktur und die innere Erscheinungsform, soweit diese Auswirkungen auf das äußere Erscheinungsbild haben.</p> <p>(4) Gartendenkmäler sind Grün-, Garten- oder Parkanlagen, Friedhöfe, Alleen oder sonstige Zeugnisse der Garten- und Landschaftsgestaltung, wenn sie die Voraussetzungen des</p>	<p>§ 2. Denkmalbegriff</p> <p>Die Ergänzung der Denkmaldefinition um Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen (Abs. 2 und 4) sowie anderer von Menschen gestalteter Landschaftsteile wird als Klarstellung der Definition begrüßt, ebenso die Definition des Schutzzumfangs im Denkmalbereich (Abs. 3).</p>

<p>Absatzes 1 erfüllen. Zu einem Gartendenkmal gehören sein Zubehör und seine Ausstattung, soweit sie mit dem Gartendenkmal eine Einheit von Denkmalwert bilden.</p> <p>(5) Bodendenkmäler sind bewegliche oder unbewegliche Denkmäler, die sich im Boden oder in Gewässern befinden oder befanden. Als Bodendenkmäler gelten auch Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit, ferner Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, die durch nicht mehr selbständig erkennbare Bodendenkmäler hervorgerufen worden sind, sowie vermutete Bodendenkmäler, für deren Vorhandensein konkrete, wissenschaftlich begründete Anhaltspunkte vorliegen, sofern sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen oder anzunehmen ist, dass sie diese erfüllen.</p> <p>(6) Bewegliche Denkmäler sind alle nicht ortsfesten Denkmäler, sofern sie nicht Bodendenkmäler sind.</p> <p>(7) Verpflichtete nach diesem Gesetz sind die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die dinglich Berechtigten. Neben ihnen ist verpflichtet, wer die tatsächliche Gewalt über das Denkmal ausübt.</p> <p>(8) Auf Archivgut nach § 2 Absatz 3 des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 188), das zuletzt durch Gesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 603) geändert worden ist, finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.</p>	
<p>§ 3 Rücksichtnahmegebot Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Die Sicherung der</p>	

<p>Bodendenkmäler ist durch die Gemeinden, Kreise und Flurbereinigungsbehörden bei der Bauleitplanung, der Landschaftsplanung und bei der Aufstellung von Flurbereinigungsplänen zu gewährleisten</p>	
<p>Teil 2 Schutzvorschriften Abschnitt 1 Allgemeine Schutzvorschriften § 4 Vorläufiger Schutz (1) Teilt die untere Denkmalbehörde der Verpflichteten die Absicht der Einleitung eines Unterschutzstellungsverfahrens über ein Denkmal nach § 2 mit, unterliegt das Denkmal ab Zugang der Mitteilung vorläufig den Schutzvorschriften dieses Gesetzes (vorläufiger Schutz). Die untere Denkmalbehörde weist in ihrer Mitteilung auf den vorläufigen Schutz hin. § 23 Absatz 5 Satz 3 und 6 gilt entsprechend. (2) Der vorläufige Schutz entfällt, wenn das Denkmal nicht binnen sechs Monaten nach der Mitteilung nach Absatz 1 unter Denkmalschutz gestellt wird.</p>	<p>§4 Vorläufiger Schutz Der Grundgedanke, ein Objekt generell unter vorläufigen Schutz zu stellen, wenn ein Unterschutzstellungsverfahren eingeleitet werden soll, wird ausdrücklich begrüßt, ist dies doch ein wirkungsvolles Mittel bedrohte Objekte vor dem Verlust zu schützen. Allerdings ist die definierte Zeitspanne das Eintragungsverfahren dann binnen nur 6 Monaten <u>abzuschließen</u>, unrealistisch kurz bemessen. Derzeit wird von der formalen vorläufigen Unterschutzstellung nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht, wenn ein Verlust wirklich absehbar bevorsteht, da die personellen Ressourcen zur Gutachtererstellung und Verfahrensdurchführung bei LVR und Kommunen begrenzt sind. Es wird künftig die Gefahr gesehen, dass durch diese nicht einzuhaltende 6-Monats-Frist unwiederbringliche Substanzverluste drohen.</p> <p>Die vorläufige Unterschutzstellung erfolgt in der Regel zu einem Zeitpunkt, an dem es nur erste Anhaltspunkte für einen eventuellen Denkmalwert gibt. Schon die bisherige Regelung, innerhalb von 6 Monaten das Eintragungsverfahren <u>zu beginnen</u>, ist zeitlich sehr knapp bemessen. Die Erarbeitung eines Gutachtens durch das LVR-Amt für Denkmalpflege mit den erforderlichen Ortsterminen, Aktenrecherche etc. ist zeitaufwändig. Bisher war es oft erst kurz vor Ablauf der 6 Monatsfrist möglich, zumindest die formale Anhörung zur Eintragung zu versenden, um damit das Verfahren formal aufzunehmen. Das Anhörungsverfahren zieht sich gerade in strittigen Fällen oft über viele Monate und wird durch Anträge auf Fristverlängerung durch die anzuhörenden Eigentümer oft noch weiter in die Länge gezogen. Erst wenn das Anhörungsverfahren abgeschlossen ist, kann die nach Gemeindeordnung in vielen Kommunen erforderliche Beteiligung der politischen Gremien durchgeführt werden, welche bei überregional bedeutsamen Objekten durch mehrere Gremien bis in den Rat gehen kann. Bis die Eintragung formal vollzogen werden kann vergehen so manchmal</p>

	<p>mehrere Jahre, ohne dass dies von der Unteren Denkmalbehörde beeinflusst werden könnte. All dies innerhalb eines halben Jahres abzuwickeln ist nicht leistbar. Die Folge wäre, das nach Ablauf der 6 Monatsfrist im schlimmsten Fall ein denkmalwertes Objekt niedergelegt werden könnte, ohne dass seitens der Denkmalpflege eine rechtliche Handhabe bestünde, dies zu verhindern.</p> <p>Es wird daher dringend angeregt, die Fristenregelung des <u>bisherigen</u> §4.2 beizubehalten, nämlich „das Verfahren zur Eintragung in die Denkmalliste innerhalb von sechs Monaten einzuleiten“ statt wie hier neu vorgeschlagen „abzuschließen“.</p> <p>Fristen für die Durchführung des Verfahrens könnten analog dem BauGB §§ 14 und §15 BauGB geregelt werden. Die Fristen von einem Jahr und ggf. 2 Jahren erscheinen realistischer.</p> <p>Ferner ist die über § 4 der Entwurfsfassung getroffene Anordnung des Sofortvollzuges zur effektiven Umsetzung der vorläufigen Unterschutzstellung zwar notwendig, jedoch aufgrund der aktuellen Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nicht effektiv. Es handelt sich damit um einen „zahnlosen Tiger“. Gemäß § 62 (3) BauO NRW können beispielsweise zahlreiche freistehende historische Wohnhäuser, Remisen, Backhäuser, Ehrenmale, land- oder forstwirtschaftliche Gebäude beseitigt werden, ohne die Vorhaben der Bauaufsichtsbehörde überhaupt anzuzeigen. Das bedeutet, dass die untere Denkmalbehörde in der Regel über gegebenenfalls geplante Beseitigungen im Vorfeld nicht informiert wird und keine Handlungsmöglichkeit zur vorläufigen Unterschutzstellung besteht. Demnach müssten die unteren Denkmalbehörden, da sie über zahlreiche bauliche Veränderungen nicht mehr informiert werden, bereits im Vorfeld alle potentiellen Denkmäler unter vorläufigen Schutz stellen.</p>
<p>§ 5 Unterschutzstellung (1) Baudenkmäler und bewegliche Denkmäler unterliegen mit der Eintragung in die Denkmalliste nach § 23 Absatz 1 oder nach § 4 den Vorschriften dieses Gesetzes. (2) Der Schutz von Denkmalbereichen, Garten- oder Bodendenkmälern ist nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig.</p>	<p>§ 5 Unterschutzstellung Die Einführung der deklaratorischen Unterschutzstellung für Bodendenkmäler wird begrüßt, vereinfacht dies doch das Verfahren erheblich und stellt hier eigentlich nur die logische Konsequenz aus der bereits vorhandenen Regelung dar, dass ein Bodendenkmal mit seiner Entdeckung bereits als geschützt gilt.</p> <p>Für Gartendenkmäler stellt sich die Situation anders dar. Hier befinden sich die Objekte in der Regel in Privatbesitz und die bisherige konstitutive</p>

<p>(3) Der Schutz dieses Gesetzes umfasst auch den Schutz vor Veränderungen der engeren Umgebung eines Denkmals, soweit sie für dessen Erhaltung oder Erscheinungsbild prägend ist</p>	<p>Unterschutzstellung mittels eines rechtsmittelfähigen Bescheides schafft Klarheit und Rechtssicherheit für alle Beteiligten. Gerade bei Gartendenkmälern wird die große Gefahr gesehen, dass mit der deklaratorischen Unterschutzstellung Eigentümer nicht über den Denkmalschutz informiert sind und - in Unkenntnis - Unterhaltungsmaßnahmen, Fällungen o.ä. durchgeführt werden, die zu unwiederbringlichem Verlust führen. Es wird hier auch kein Grund gesehen, Gartendenkmäler anders als Baudenkmäler zu behandeln, zumal oft auch Garten und Gebäude eine denkmalwerte Einheit bilden. Daher wird angeregt, für Gartendenkmäler das konstitutive Eintragungssystem beizubehalten.</p> <p>Es stellt sich auch die Frage, ob Gartendenkmäler künftig in einer eigenen Liste zu führen sind und wie dann mit bereits als Baudenkmal eingetragenen Objekten umgegangen wird oder mit solchen Gärten, die zugehörig zu einem Gebäude z.B. Villa oder Schlossanlage, in die Liste der Baudenkmäler eingetragen sind oder werden sollen.</p> <p>§ 5 Fazit: Die Unterschutzstellung von Denkmalbereichen, Garten- und Bodendenkmälern soll anders als bei Baudenkmälern und beweglichen Denkmälern im nunmehr im deklaratorischen Verfahren erfolgen. Dieses bedeutet, dass beispielsweise bei unterschiedlichen Denkmalkategorien, die sich auf einem Grundstück befinden, unterschiedliche Eintragungsverfahren erforderlich sind. Es erscheint schwierig, diesen Sachverhalt möglichen Betroffenen verständlich zu vermitteln. Im hiesigen ländlichen Raum stehen Gartendenkmäler häufig in direkter Verbindung mit einem Baudenkmal. Insofern wäre hier ein einheitliches Verfahren für beide Denkmalarten vorteilhaft und für die Eigentümer*innen nachvollziehbar. Die Rechtssicherheit, die für Eigentümer*innen bei dem konstitutiven Verfahren besteht, sollte auch für Gartendenkmäler angestrebt werden.</p>
<p>§ 6 Veräußerungsanzeige Die Veräußerung 1. eines Grundstückes mit einem in die Denkmalliste nach § 23 Absatz 1 eingetragenen Denkmal oder 2. eines beweglichen Denkmals oder eines beweglichen Bodendenkmals</p>	<p>§ 6 Veräußerungsanzeige Es wird angeregt, zu präzisieren, ob künftig jede Veräußerungsanzeige an die Bezirksregierung weitergeleitet werden soll oder nur solche, bei denen ein Vorkaufsrecht nach §31 bestehen könnte, was ja der geringste Teil sein dürfte.</p>

<p>ist unverzüglich der unteren Denkmalbehörde anzuzeigen. Zur Anzeige sind die Veräußerin oder der Veräußerer und die Erwerberin oder der Erwerber verpflichtet. Die Anzeige einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die untere Denkmalbehörde leitet die Anzeige unverzüglich der zuständigen Bezirksregierung zu. Diese kann das Vorkaufsrecht nach § 31 ausüben.</p>	<p>Es wird zudem darauf hingewiesen, dass bisher beim Verkauf von Baudenkmalern in den wenigsten Fällen eine Veräußerungsanzeige tatsächlich erfolgt und Denkmalbehörden oft nur zufällig Kenntnis von einem Eigentümerwechsel erhalten. (zumeist nur im Rahmen der Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen gemäß BauGB)</p> <p>Viele Denkmaleigentümer*innen wissen leider nichts von dieser Verpflichtung. Eher zufällig gelangt die untere Denkmalbehörde an die Information einer Veräußerung. Insofern wird es der Unteren Denkmalbehörde kaum möglich sein, die Anzeige unverzüglich an die zuständige Bezirksregierung weiterzuleiten, damit diese das Vorkaufsrecht nach § 31 ausüben kann.</p>
<p>Abschnitt 2 Baudenkmalern § 7 Erhaltung von Baudenkmalern (1) Die Verpflichteten haben ihre Baudenkmalern im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht zu erhalten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen. Die dauerhafte Erhaltung der denkmalwerten Substanz ist zu gewährleisten. Die Verpflichteten oder die von ihnen Beauftragten haben die erforderlichen Arbeiten fachgerecht durchzuführen. (2) Die in Absatz 1 genannten Personen können durch die untere Denkmalbehörde verpflichtet werden, Maßnahmen nach Absatz 1 ganz oder zum Teil durchzuführen, wenn und soweit diese hinsichtlich der Beeinträchtigung oder der Kosten für die Verpflichteten zumutbar ist. Die Zumutbarkeit ist unter Berücksichtigung der durch die Denkmaleigenschaft begründeten sozialen Bindung des Eigentums und dessen Privatnützigkeit zu bestimmen. Für die Zumutbarkeit ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Zuwendungen aus öffentlichen</p>	<p>§ 7 u. 8 Erhaltung und Nutzung von Baudenkmalern Die Schärfung der Erhaltungs- und Nutzungspflichten sowie der Zumutbarkeitskriterien wird ausdrücklich begrüßt. Für entbehrlich gehalten wird dagegen die vorgesehene gesetzliche Verpflichtung zur barrierefreien Gestaltung von Baudenkmalern (§8.2). Dabei handelt es sich um einen fachfremden Belang der auf anderer Gesetzesgrundlage (u.a. DIN 18040 - Barrierefreies Bauen) bereits hinreichend geregelt erscheint und der auch bisher bereits im Rahmen des Möglichen bei Sanierungsmaßnahmen berücksichtigt wird.</p> <p>§ 7 (3) Erhaltung von Baudenkmalern <i>„Bauliche, technische und wirtschaftliche Maßnahmen, die Baudenkmalern in ihrem Bestand, ihrem Erscheinungsbild oder ihrem wissenschaftlichen Wert gefährden oder beeinträchtigen können, sind auf den unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken.“</i></p> <p>In jedem Erlaubnisverfahren erfolgt eine detaillierte Beurteilung der Maßnahme anhand des jeweils individuell zu beratenden und zu beurteilenden Einzelfalls. Ziel sollte es sein, die denkmalwerte Substanz zu erhalten und nicht vorab Art und Maß etwaiger beeinträchtigender Maßnahmen im Gesetz niederlegen zu wollen. Die unbestimmten Rechtsbegriffe wie z.B. „unbedingt notwendiger Umfang“, „wirtschaftliche Maßnahme“ oder „wissenschaftlicher Wert“ verunklaren die Rechtsanwendung, bringen Rechtsunsi-</p>

Mitteln oder steuerliche Vorteile in Anspruch genommen werden können. Unzumutbar ist eine Maßnahme insbesondere nicht, wenn

1. der Gebrauch des Baudenkmals für den Verpflichteten nur vorübergehend oder unter Berücksichtigung der Eigenart und der Bedeutung des jeweiligen Baudenkmals unwesentlich eingeschränkt wird oder
2. die Kosten der Maßnahme in einem angemessenen Verhältnis zur Eigenart und Bedeutung des jeweiligen Baudenkmals stehen und in diesem Rahmen durch den Gebrauchs- oder Verkehrswert des Baudenkmals aufgewogen werden.

Die Unzumutbarkeit ist durch die nach Absatz 1 Verpflichteten nachzuweisen. Die oder der Verpflichtete kann sich nicht auf Umstände berufen, die aus einer Unterlassung der Verpflichtungen nach Absatz 1 resultieren oder die sich aus einer Nutzung ergeben, die nicht der Eigenart und Bedeutung des jeweiligen Baudenkmals entspricht.

(3) Bauliche, technische und wirtschaftliche Maßnahmen, die Baudenkmäler in ihrem Bestand, ihrem Erscheinungsbild oder ihrem wissenschaftlichen Wert gefährden oder beeinträchtigen können, sind auf den unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken.

(4) Kommen die Verpflichteten ihren Aufgaben nach Absatz 1 nicht nach und droht hierdurch eine unmittelbare Gefahr für den Bestand des Baudenkmals, kann die zuständige Denkmalbehörde die gebotenen Maßnahmen selbst durchführen oder durchführen lassen. Mieter, Pächter sowie sonstige Nutzungsberechtigte haben die Durchführung der Maßnahmen zu dulden. Die Kosten der Maßnahmen tragen im Rahmen des Zumutbaren die Verpflichteten.

(5) Bei öffentlichen Bauvorhaben sind Aufwendungen zum Schutz von Baudenkmalern sowie zur Herstellung der Barrierefreiheit Teil der Baukosten. Dies gilt auch für öffentliche

cherheiten für alle Beteiligten mit sich und können letztlich bei zu erwartenden Streitigkeiten dieser neugeschöpften Tatbestandsmerkmale zu erheblicher Vermehrung von Gerichtsverfahren mit entsprechendem Zeit- und Kostenaufwand führen.

Die oberste Denkmalbehörde sollte weitere Richtlinien zur Berechnung der Zumutbarkeit im Rahmen eines Runderlasses treffen, um Rechtssicherheit für alle Betroffenen zu erwirken.

<p>Bauvorhaben in privatrechtlicher Trägerschaft.</p> <p>§ 8 Nutzung von Baudenkmalern</p> <p>(1) Baudenkmalern sollen möglichst entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung genutzt werden. Werden Baudenkmalern nicht mehr entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung genutzt, so sollen die Verpflichteten eine der ursprünglichen gleiche oder gleichwertige Nutzung anstreben. Soweit dies nicht möglich ist, soll eine Nutzung gewählt werden, die eine möglichst weitgehende Erhaltung der denkmalwerten Substanz auf Dauer gewährleistet. Die Verpflichteten können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 Absatz 2 und 4 verpflichtet werden, eine bestimmte Nutzungsart durchzuführen. Soweit sie nicht zur Durchführung verpflichtet werden, können sie zur Duldung einer bestimmten Nutzungsart verpflichtet werden.</p> <p>(2) Baudenkmalern oder Teile derselben sollen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, soweit dies möglich und zumutbar ist. Bei der Zugänglichmachung der im Eigentum von Land oder Kommunen stehenden Baudenkmalern ist den Belangen von Menschen mit Behinderung Rechnung zu tragen. Baudenkmalern, deren Sinn und Nutzung öffentlicher Bildung dient, sind schrittweise barrierefrei zu gestalten, es sei denn, das öffentliche Erhaltungsinteresse an dem Denkmal überwiegt.</p>	<p>§ 8 (1) Nutzung von Baudenkmalern <i>„Die Verpflichteten können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 Absatz 2 und 4 verpflichtet werden, eine bestimmte Nutzungsart durchzuführen.“</i></p> <p>Mit diesem Satz möchte der Gesetzgeber, dass beispielweise bei bewusstem Leerstehenlassen von Baudenkmalern durch behördliche Anordnung eine Rechtsverpflichtung zur Durchführung einer bestimmten Nutzungsart erlassen werden kann. Die Durchführung eines solchen Verfahrens erscheint befremdlich und wirft viele Fragen auf. Bedeutet dieses in der Praxis, dass die untere Denkmalbehörde gegebenenfalls erforderliche Verfügungen auf zwangsweise Durchsetzung einer Nutzung gegenüber Denkmaleigentümer*innen durchsetzt, hier ggf. Anträge auf Nutzungsänderung bei der Bauaufsicht stellt (und Baurecht schaffen muss) und ggf. geeignete Nutzer (Mieter, Pächter, etc.) für den Eigentümer sucht?</p> <p>Die Ausführung in der Praxis wird als schwierig angesehen. Hier ist bitte genauer zu konkretisieren unter welchen Voraussetzungen diese Verpflichtung umgesetzt werden sollen.</p>
<p>§ 9 Erlaubnispflichten bei Baudenkmalern</p> <p>(1) Wer ein Baudenkmal oder einen Teil eines Baudenkmalers beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will, bedarf der Erlaubnis der unteren Denkmalbehörde.</p> <p>(2) Der Erlaubnis bedarf auch, wer in der engeren Umgebung eines</p>	<p>§ 9 Erlaubnispflicht</p> <p>Es wird jedoch sehr begrüßt, dass die 1. Version der Novelle noch vorgesehene Bevorzugung von „modernen Materialien“ nunmehr entfallen ist.</p>

<p>Baudenkmal Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn sich dies auf Bestand oder Erscheinungsbild des Baudenkmal auswirken kann.</p> <p>(3) Die Erlaubnis nach den Absätzen 1 und 2 ist zu erteilen, wenn Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. Bei der Entscheidung sind insbesondere auch die Belange des Wohnungsbaus, des Klimas, des Einsatzes erneuerbarer Energien sowie der Barrierefreiheit angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>(4) Bedarf ein Vorhaben der Baugenehmigung oder bauordnungsrechtlichen Zustimmung, tritt an die Stelle der Erlaubnis nach diesem Gesetz die Zustimmung der unteren Denkmalbehörde gegenüber der zuständigen Bauaufsichtsbehörde.</p>	<p>§ 9 (3) Erlaubnispflichten bei Baudenkmalern <i>„...Bei der Entscheidung sind insbesondere auch die Belange des Wohnungsbaus, des Klimas, des Einsatzes erneuerbarer Energien sowie der Barrierefreiheit angemessen zu berücksichtigen.“</i></p> <p>Diese Formulierung bedeutet, dass die aufgezählten Belange den gleichen Stellenwert und die gleiche Bedeutung haben wie die Belange des Denkmalschutzes. Das Gesetz soll den Denkmalschutz gewährleisten. Die anderen Aspekte werden bereits bei den tagtäglichen Entscheidungen der unteren Denkmalbehörde nach dem bisherigen DSchG NRW sachgerecht berücksichtigt und müssen nicht gesondert aufgeführt werden. Hier sollten die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege weiter im Vordergrund stehen.</p> <p>Auch das OVG NRW hat in einer Entscheidung vom 8. Januar 2020 (10 A 921/19) entschieden, dass beispielsweise der Klimaschutz gleichrangig mit dem Denkmalschutz zu verstehen ist. Keiner der beiden Belange, so das Gericht, kann verfassungsmäßig die stärkere Gewichtung für sich beanspruchen. Fraglich ist auch, dass die hier in § 9 Abs. 3 angesprochene „angemessene Berücksichtigung“ mit der ebenfalls „angemessenen Berücksichtigung“ des Denkmalschutzes nach dem neuen § 3 in anderen Rechtsgebieten, konkurrieren soll. Sofern eine bauordnungsrechtliche Entscheidung ergeht, ist die Angemessenheit nach § 3 gegen § 9 der Entwurfsfassung abzuwägen? Diese rechtliche Regelung schafft keine Klarheit für Eigentümer*innen und Behörden.</p>
<p>Abschnitt 3 Denkmalbereiche § 10 Unterschutzstellung von Denkmalbereichen</p> <p>(1) Denkmalbereiche werden durch Satzung der Gemeinde unter Schutz gestellt (Denkmalbereichssatzung). Die Denkmalbereichssatzung bedarf der</p>	<p>§10 Unterschutzstellung von Denkmalbereichen</p> <p>Die Konkretisierung des Satzungsverfahrens wird begrüßt, ebenso die Einführung des vorläufigen Gebietsschutzes analog zu §4. Allerdings wird angeregt, zu konkretisieren, dass der vorläufige Schutz für die Dauer des Verfahrens gilt und die in § 4 geplante 6-Monatsfrist zum Abschluss des</p>

Genehmigung der oberen Denkmalbehörde nach Absatz 5.

(2) In der Denkmalbereichssatzung ist das Gebiet zu bezeichnen, in dem Maßnahmen gemäß § 9, § 13 oder § 15 erlaubnispflichtig sind. Es ist anzugeben, aus welchen Gründen das Gebiet als Denkmalbereich festgesetzt wird. Der Denkmalbereichssatzung ist das Gutachten des Denkmalfachamtes gemäß § 22 Absatz 2 Nummer 1 nachrichtlich beizufügen. Ist die Gemeinde nicht zugleich die untere Denkmalbehörde, so ist die untere Denkmalbehörde in das Verfahren zur Unterschutzstellung eines Denkmalbereiches einzubeziehen.

(3) Der Beschluss, eine Denkmalbereichssatzung aufzustellen, ist ortsüblich bekannt zu machen. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung ist zusätzlich in das Internet einzustellen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung tritt die Schutzwirkung nach § 4 dieses Gesetzes ein.

(4) Nach der Bekanntmachung sind der Entwurf der Denkmalbereichssatzung, die Begründung für die Festsetzung des Gebietes als Denkmalbereich sowie die dieser zugrundeliegenden entscheidungserheblichen Gutachten einen Monat zur Einsicht auszulegen. Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich Einwendungen erheben. Mit Ablauf dieser Frist sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen ausgeschlossen.

(5) Nach Ablauf der Auslegungsfrist sind die erhobenen Einwendungen mit dem zuständigen Denkmalfachamt zu erörtern. Danach ist der Entwurf der Denkmalbereichssatzung der oberen Denkmalbehörde unter Beifügung der zugrundeliegenden entscheidungserheblichen Gutachten sowie der erhobenen Einwendungen zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn

Eintragungsverfahrens für ein Satzungsverfahren nicht gilt. Die Frist ist bereits für ein normales Eintragungsverfahren deutlich zu kurz bemessen, für ein Satzungsverfahren mit den erforderlichen Gremienbeschlüssen und Genehmigung durch die Obere Denkmalbehörde jedoch unmöglich einzuhalten.

<p>1. die Denkmalsbereichssatzung nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist, 2. die Denkmalsbereichssatzung diesem Gesetz, den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht oder 3. die Festlegungen zur Erfüllung der Ziele dieses Gesetzes nicht ausreichen. (6) Die Gemeinde hat die Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen. Die Denkmalsbereichssatzung, die Begründung und zugrundeliegende entscheidungserhebliche Gutachten sind zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten. Über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo die Denkmalsbereichssatzung eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt die Denkmalsbereichssatzung in Kraft und löst insoweit den vorläufigen Schutz nach § 4 ab.</p>	
<p>§ 11 Ersatzvornahme zum Schutz von Denkmalsbereichen Hat eine Gemeinde keine Denkmalsbereichssatzung erlassen, obwohl die Voraussetzungen dafür vorliegen und nachteilige Veränderungen drohen, so fordert die obere Denkmalbehörde die Gemeinde auf, eine Denkmalsbereichssatzung für die Unterschutzstellung eines Denkmalsbereiches innerhalb von drei Monaten vorzulegen. Nach Ablauf der Frist kann die obere Denkmalbehörde den Denkmalsbereich durch ordnungsbehördliche Verordnung unter Schutz stellen. Mit der ordnungsbehördlichen Verordnung tritt der Schutz nach § 5 ein. Die Verordnung nach Satz 2 ist aufzuheben, sobald eine rechtsverbindliche Denkmalsbereichssatzung in Kraft getreten ist.</p> <p>Abschnitt 4 Gartendenkmäler § 12 Erhaltung und Nutzung von Gartendenkmälern</p>	

<p>Die Verpflichteten haben ihre Gartendenkmäler im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht zu erhalten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen. Die Verpflichteten oder die von ihnen Beauftragten haben die erforderlichen Arbeiten fachgerecht durchzuführen. § 7 Absatz 2 bis 5 und § 8 gelten entsprechend</p> <p>§ 13 Erlaubnispflichten bei Gartendenkmälern</p> <p>(1) Wer ein Gartendenkmal oder einen Teil eines Gartendenkmals beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will, bedarf der Erlaubnis der unteren Denkmalbehörde.</p> <p>(2) Der Erlaubnis bedarf auch, wer in der engeren Umgebung eines Gartendenkmals Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will oder andere Maßnahmen durchführen will, wenn sich dies auf Bestand oder Erscheinungsbild des Gartendenkmals auswirken kann.</p> <p>(3) Die Erlaubnis nach den Absätzen 1 und 2 ist zu erteilen, wenn Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. Bei der Entscheidung sind insbesondere auch die Belange des Klimas angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>(4) Bedarf ein Vorhaben der Baugenehmigung oder bauordnungsrechtlichen Zustimmung, tritt an die Stelle der Erlaubnis nach diesem Gesetz die Zustimmung der unteren Denkmalbehörde gegenüber der zuständigen Bauaufsichtsbehörde..</p>	<p>§ 13 Erlaubnispflicht bei Gartendenkmälern</p> <p>Auch hier erscheint, analog zu §9, die Festschreibung zur verpflichtenden Berücksichtigung des Belanges „Klima“ entbehrlich, ist doch auch hier jede Entscheidung zur Erlaubnisfähigkeit einer Maßnahme eine Einzelfallentscheidung, die unter Abwägung und Berücksichtigung aller Belange erfolgt.</p>
<p>Abschnitt 5 Bodendenkmäler § 14 Erhaltung und Nutzung von Bodendenkmälern</p> <p>(1) Die Verpflichteten haben ihre Bodendenkmäler im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht zu erhalten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen.</p>	

(2) Eine Nutzung soll nur dann erfolgen, wenn die Erhaltung der denkmalwerten Substanz auf Dauer gewährleistet ist.

§ 15

Erlaubnispflichten bei Bodendenkmälern

(1) Der Erlaubnis der oberen Denkmalbehörde bedürfen

1. die Suche nach Bodendenkmälern mit technischen oder magnetischen Hilfsmitteln,
2. das Graben nach Bodendenkmälern,
3. die Bergung von Bodendenkmälern sowie
4. die Beseitigung, Veränderung, Verbringung an einen anderen Ort oder Nutzungsänderung von Bodendenkmälern.

Ausgenommen sind Nachforschungen, die unter der Verantwortung des Landes oder der

Denkmalfachämter für Bodendenkmalpflege stattfinden.

(2) Die Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 ist zu erteilen, wenn Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.

(3) Die Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 wird nur erteilt, wenn die antragstellende Person die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. Die erforderliche

Zuverlässigkeit besitzt eine Person insbesondere dann nicht, wenn sie wiederholt oder schwerwiegend gegen Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen hat.

(4) Die Erlaubnis kann mit Auflagen und unter Bedingungen erteilt werden, die insbesondere die Suche, die Planung und Ausführung der Grabung oder Bergung, die Leitung durch vorgebildete Fachkräfte, die Behandlung und Sicherung der Befunde und Funde, deren Dokumentation, die Berichterstattung und die abschließende Herrichtung der Grabungsstätte betreffen. Sie kann auch unter der Bedingung erteilt werden, dass die Ausführung nach einem von der oberen Denkmalbehörde gebilligten Plan erfolgt.

(5) Bei der Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 hat die berechnigte Person die

§ 15 Erlaubnispflicht bei Bodendenkmälern

Die Einführung einer Zuverlässigkeitsprüfung für Personen, die eine Erlaubnis zur Suche nach Bodendenkmälern beantragen wird ausdrücklich begrüßt, ist damit doch künftig eine gewisse Steuerung derjenigen möglich, die mittels Metallsonde auf Fundsuche gehen möchten.

Erlaubnis im Original oder in Kopie mit sich zu führen und den zur Kontrolle befugten

Dienstkräften auf Verlangen auszuhändigen.

(6) Bedarf ein Vorhaben einer Erlaubnis nach § 9 oder § 13, einer Baugenehmigung oder

bauordnungsrechtlichen Zustimmung, tritt an die Stelle der Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1

die Zustimmung der oberen Denkmalbehörde gegenüber der unteren Denkmalbehörde oder

der zuständigen Bauaufsichtsbehörde.

§ 16

Entdeckung von Bodendenkmälern

(1) Wer Bodendenkmäler entdeckt, ist verpflichtet, dies unverzüglich der oberen

Denkmalbehörde oder dem Denkmalfachamt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen. Zur

Anzeige verpflichtet sind auch

1. die Eigentümerin oder der Eigentümer,

2. die Person, die das Grundstück besitzt,

3. die Unternehmerin oder der Unternehmer und

4. die Leiterin oder der Leiter der Arbeiten,

die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige einer oder eines der Verpflichteten befreit die

übrigen. Nimmt die Finderin oder der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben,

auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird sie oder er durch Anzeige an die

Unternehmerin oder den Unternehmer oder die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten befreit.

(2) Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer

Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die obere Denkmalbehörde die

Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die obere

Denkmalbehörde kann die Frist nach Satz 1 verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung

oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar

ist.

<p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei Arbeiten, die von den Denkmalfachämtern für Bodendenkmalpflege sowie unter ihrer Mitwirkung vorgenommen oder veranlasst werden.</p> <p>(4) Gegenüber den Verpflichteten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler gefunden werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind.</p> <p>§ 17 Auswertung von Funden Bodendenkmäler, die unter die Anzeigepflicht nach § 16 Absatz 1 fallen, sind dem Land Nordrhein-Westfalen und dem zuständigen Denkmalfachamt für Bodendenkmalpflege unverzüglich zur Bergung, Auswertung und wissenschaftlichen Erforschung bis zu sechs Monate vorübergehend zu überlassen. Dabei sind alle zur Erhaltung des Bodendenkmals notwendigen Maßnahmen zu treffen. Die obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn dies zur Erhaltung des Bodendenkmals oder für seine wissenschaftliche Erforschung erforderlich ist.</p>	
<p>§ 18 Schatzregal (1) Bewegliche Bodendenkmäler, die herrenlos sind oder die solange verborgen waren, dass das Eigentum nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes. Sie sind unverzüglich der oberen Denkmalbehörde oder dem Denkmalfachamt für Bodendenkmalpflege zu melden und zu übergeben. Das Land kann das nach Satz 1 begründete Eigentum unter Berücksichtigung der örtlichen und wissenschaftlichen Bedeutung des Denkmals auf den Landschaftsverband, den Kreis oder die Gemeinde, in deren Gebiet das</p>	

<p>bewegliche Bodendenkmal gefunden wurde, die Person, die das Eigentum an dem Fundgrundstück innehat oder auf die Finderin oder den Finder übertragen.</p> <p>(2) Denjenigen, die ihrer Ablieferungspflicht nachkommen, soll eine angemessene Belohnung in Geld gewährt werden. Ist die Entdeckung bei unerlaubten Nachforschungen gemacht worden, soll von der Gewährung einer Belohnung abgesehen werden. Über die Gewährung der Belohnung und ihre Höhe entscheidet unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls die oberste Denkmalbehörde nach Beteiligung des Denkmalfachamts für Bodendenkmalpflege.</p>	
<p>Abschnitt 6 Bewegliche Denkmäler § 19 Erhaltung und Nutzung von beweglichen Denkmälern</p> <p>(1) Die Verpflichteten haben ihre beweglichen Denkmäler im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht zu erhalten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen. § 7 Absatz 2 bis 5 und § 8 gelten entsprechend.</p> <p>(2) Bewegliche Denkmäler, die herrenlos sind oder die solange verborgen waren, dass das Eigentum nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes. § 18 gilt entsprechend.</p> <p>§ 20 Erlaubnispflichten bei beweglichen Denkmälern</p> <p>(1) Wer ein in die Denkmalliste nach § 23 Absatz 1 eingetragenes bewegliches Denkmal beseitigen, verändern oder an einen anderen Ort verbringen will, bedarf der Erlaubnis der unteren Denkmalbehörde.</p> <p>(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.</p>	

Teil 3

Denkmalbehörden, Denkmalfachämter und Verfahren

Abschnitt 1

Denkmalbehörden und Denkmalfachämter

§ 21

Aufbau, Aufgaben und Zuständigkeit der Denkmalbehörden

(1) Denkmalbehörden sind als Ordnungsbehörden:

1. oberste Denkmalbehörde: das für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige

Ministerium,

2. obere Denkmalbehörden: die Bezirksregierungen für die kreisfreien Städte und Kreise, im

Übrigen die Landräte als untere staatliche Verwaltungsbehörden und

3. untere Denkmalbehörden: die Gemeinden.

Die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben sind solche der Gefahrenabwehr.

Soweit für den Vollzug dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist, sind die unteren

Denkmalbehörden zuständig. Die gesetzlich geregelten Zuständigkeiten und Befugnisse

anderer Behörden bleiben unberührt.

(2) Gemeinden und Gemeindeverbände können zur gemeinsamen Wahrnehmung einzelner

Aufgaben nach diesem Gesetz öffentlich-rechtliche Vereinbarungen gemäß den Regelungen

des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom

1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der jeweils geltenden Fassung abschließen.

Übernimmt ein Gemeindeverband Aufgaben nach diesem Gesetz von einer kreisangehörigen

Gemeinde, so hat er bei der Umlage eine einheitliche ausschließliche Belastung in Höhe der

ihm durch die übernommene Aufgabe verursachten Aufwendungen festzusetzen. Dies gilt

auch für die Aufwendungen, die dem Gemeindeverband durch Einrichtungen für diese

Gemeinden entstehen. Differenzen zwischen Plan und Ergebnis können im übernächsten Jahr

ausgeglichen werden.

(3) Örtlich zuständig ist die Denkmalbehörde, in deren Gebiet sich das

Der Verbleib der Zuständigkeit der Unteren Denkmalbehörden bei allen Städten und Gemeinden – abweichend vom Entwurf 2020 – ist zu begründen.

<p>Denkmal befindet. Im Zweifel entscheidet die nächsthöhere Denkmalbehörde über die Zuständigkeit. Bei Bodendenkmälern richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Entdeckungsstätte. Bei Gefahr im Verzug kann die Denkmalbehörde Anordnungen erlassen, in deren Gebiet sich das Bodendenkmal befindet.</p> <p>(4) Ist das Land Nordrhein-Westfalen oder der Bund als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter eines Denkmals betroffen, entscheidet anstelle der unteren Denkmalbehörde die zuständige Bezirksregierung. Die oberste Denkmalbehörde kann im Einzelfall die Zuständigkeit auf die untere Denkmalbehörde übertragen.</p> <p>(5) Die Denkmalbehörden haben diejenigen Maßnahmen zu treffen, die ihnen nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich erscheinen, um Denkmäler zu schützen, zu erhalten und Gefahren von ihnen abzuwenden. Die Denkmalbehörden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Sachverständige oder sachverständige Stellen heranziehen.</p> <p>(6) Die oberste Denkmalbehörde kann im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium durch Verordnung einzelne Zuständigkeiten nach diesem Gesetz abweichend von den Absätzen 1 bis 4 auf eine oder mehrere Bezirksregierungen übertragen, wenn eine Abweichung von der örtlichen oder sachlichen Zuständigkeit aus Gründen einer ausgewogenen Verteilung von Verfahren oder besonderen Sachgründen geboten ist.</p>	
<p>§ 22 Aufbau, Aufgaben und Zuständigkeit der Denkmalfachämter</p> <p>(1) Den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe obliegen insbesondere mit ihren zuständigen Denkmalfachämtern die fachliche Denkmalpflege und die Mitwirkung beim Denkmalschutz. Abweichend von Satz 1 nimmt die Stadt Köln für ihr Gebiet die Aufgaben</p>	

<p>der Bodendenkmalpflege als Denkmalfachamt wahr.</p> <p>(2) Die Denkmalfachämter nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. fachliche Beratung und Erstattung von Gutachten in allen Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, 2. wissenschaftliche Untersuchung und Erforschung der Denkmäler sowie deren Veröffentlichung und wissenschaftliche Behandlung der Fragen von Methodik und Praxis der Denkmalpflege, 3. Konservierung und Restaurierung von Denkmälern sowie fachliche Überwachung dieser Maßnahmen, 4. wissenschaftliche Ausgrabungen, Bergung und Restaurierung von Bodendenkmälern, Überwachung dieser Maßnahmen sowie Erfassung der beweglichen Bodendenkmäler, 5. Bewirtschaftung der ihnen vom Land bereitgestellten Mittel für die Denkmalpflege und 6. Wahrnehmung der Interessen der Denkmalpflege bei Planungen und sonstigen Maßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände oder anderer öffentlicher Stellen als Träger öffentlicher Belange. <p>(3) Die Denkmalfachämter sind bei der Erstellung von Gutachten an fachliche Weisungen nicht gebunden. Sie sind berechtigt, ihre Gutachten an diejenigen Personen, Behörden und sonstige Stellen zu übermitteln, die ein berechtigtes Interesse nachweisen.</p>	
<p>Abschnitt 2 Verfahrensregelungen § 23 Denkmalliste</p> <p>(1) Baudenkmäler sind in ein öffentliches Verzeichnis einzutragen (Denkmalliste). Denkmalbereiche, Garten- und Bodendenkmäler sowie Pufferzonen sind nachrichtlich in die Denkmalliste einzutragen.</p>	<p>§ 23 Denkmalliste</p> <p>Die Klarstellung, das in begründeten Fällen ein Bescheid auch durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wird begrüßt, ermöglicht dies doch in einigen – oft schwierigen - Fällen erst die Durchführung des Verfahrens, so bei herrenlosen Grundstücken oder in komplizierten Erbfolgeregelungen.</p>

(2) Bewegliche Denkmäler und bewegliche Bodendenkmäler sind nur einzutragen, wenn dies wegen ihrer besonderen Bedeutung, die auch in einem historisch begründeten Ortsbezug liegen kann, angebracht erscheint. Bewegliche Denkmäler und bewegliche Bodendenkmäler, die sich im Eigentum staatlicher oder kommunaler Museen und Sammlungen, der Kirchen oder der als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften befinden, sind nur in den dort zu führenden Inventaren einzutragen. Sie unterliegen gleichwohl den Vorschriften dieses Gesetzes. § 2 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Die Eintragungen nach Absatz 1 sind in Bebauungsplänen nachrichtlich zu übernehmen.

(4) Die Eintragung erfolgt von Amts wegen oder auf Anregung der Eigentümerin oder des Eigentümers, sofern die Voraussetzungen der Eintragung erfüllt sind. Eintragungen in den Denkmallisten werden von Amts wegen oder auf Anregung der Eigentümerin oder des Eigentümers gelöscht, wenn die Eintragungsvoraussetzungen entfallen sind. Dies gilt nicht, wenn die Wiederherstellung eines Denkmals angeordnet ist.

(5) Über die Eintragung nach Absatz 1 Satz 1 oder die Löschung ist ein Bescheid zu erteilen.

Der Bescheid ist gegenüber den Verpflichteten bekannt zu geben. Ist die Eigentümerin oder der Eigentümer der Denkmalbehörde nicht bekannt oder nicht zweifelsfrei durch oder aufgrund von öffentlichen Urkunden bestimmbar, steht der Bekanntgabe durch Bescheid eine öffentliche Bekanntmachung der Eintragung oder Löschung gleich. Ebenso kann die Eintragung oder Löschung öffentlich bekannt gemacht werden, wenn mehr als 20 Personen betroffen sind. Die öffentliche Bekanntmachung kann durch Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen, die im

Zur Übertragung der Zuständigkeit zur Führung der Liste der Bodendenkmäler an die Fachämter für Bodendenkmalpflege stellt sich die Frage, ob diese dann auch das gesamte Eintragungsverfahren durchführen oder dies in der Zuständigkeit der Unteren Denkmalbehörden verbleibt. Dieses wäre sinnvoll durch einen weiteren Erlass zu klären.

§ 23 Denkmalliste

(6) „Die Denkmalliste wird in digitaler Form durch die untere Denkmalbehörde geführt. Die untere Denkmalbehörde kann diese Aufgabe durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem zuständigen Denkmalfachamt auf dieses übertragen. Die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit gelten entsprechend. Abweichend von Satz 1 wird die Denkmalliste hinsichtlich der Bodendenkmäler durch die Fachämter für Bodendenkmalpflege geführt.“

Die Denkmallisten sollten an zentraler Stelle geführt werden. Separate Listen erschweren den Überblick bei komplexen Sachverhalten, zumal durch die Anordnung, dass die Fachämter die Listenführung bei Bodendenkmälern ausnahmslos übernehmen sollen, ohnehin eine künstliche Aufspaltung erzeugt wird. Hier ist auch fraglich, wer die für die nachrichtliche Listeneintragung notwendigen Mitteilungen an die Eigentümer*innen verfasst und somit Beklagter im Streitfalle sein soll. Befürwortet wird eine einheitliche Listenführung seitens der unteren Denkmalbehörden.

Die Führung der digitalen Liste ist sinnvoll, sollte jedoch durch eine Plattformlösung mit einheitlichen Parametern gelöst werden.

<p>Bereich des Standorts des Denkmals verbreitet sind, erfolgen. Widerspruch und Klage gegen die Eintragung haben keine aufschiebende Wirkung. Die Unterschutzstellung soll auf Ersuchen der Denkmalbehörde im Grundbuch eingetragen werden.</p> <p>(6) Die Denkmalliste wird in digitaler Form durch die untere Denkmalbehörde geführt. Die untere Denkmalbehörde kann diese Aufgabe durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem zuständigen Denkmalfachamt auf dieses übertragen. Die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit gelten entsprechend. Abweichend von Satz 1 wird die Denkmalliste hinsichtlich der Bodendenkmäler durch die Fachämter für Bodendenkmalpflege geführt.</p> <p>(7) Die Denkmalliste kann von jeder natürlichen oder juristischen Person eingesehen werden. Soweit es sich um bewegliche Denkmäler oder Bodendenkmäler handelt, ist ein berechtigtes Interesse darzulegen.</p>	<p>In diesem § 23 Abs. 5 des Entwurfes sind die Begriffe „Widerspruch und Klage“ aufgeführt. Das Widerspruchsverfahren ist abgeschafft worden. Soll dieses hiermit wiedereingeführt werden? Wir bitten um Streichung, wenn dieses nicht beabsichtigt ist.</p>
<p>§ 24 Verfahren</p> <p>(1) Anregungen auf Eintragung oder Löschung eines Denkmals nach § 23 Absatz 4 oder Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis nach diesem Gesetz sind in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3256) geändert worden ist, mit den zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Denkmalbehörde einzureichen.</p> <p>(2) Die unteren und oberen Denkmalbehörden treffen ihre Entscheidungen nach Anhörung des Denkmalfachamtes. Dieses hat seine Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten, in Fällen des § 23 Absatz 4 innerhalb von drei Monaten abzugeben. Äußert sich das</p>	<p>§ 24 Verfahren</p> <p>Die Einführung der Textform an Stelle der bisherigen Schriftform für Erlaubnisanträge wird begrüßt, schafft dies doch Rechtssicherheit für die Antragstellung per Email.</p> <p>§ 24 Verfahren</p> <p>Stellungnahme zu Abs. 2:</p> <p>Die bestehende Struktur der Benehmensherstellung der Landschaftverbände für Baudenkmale sollte erhalten bleiben. Bei Gemeinden mit fachlich qualifizierten Denkmalpfleger*innen ist die Gewährung des Pauschalbenehmens bereits gängige Praxis, um Verfahren zu beschleunigen und die UDBs in ihrer Eigenverantwortlichkeit zu stärken.</p> <p>Anerkannt wird das Ziel, durch die Abschaffung der Benehmensherstellung zu Gunsten eines Anhörungsverfahrens, die fachlich qualifizierten Unteren Denkmalbehörden gegenüber dem Denkmalfachamt in ihrem eigenverantwortlichen Handeln zu stärken.</p>

Denkmalfachamt nicht innerhalb dieser Frist, kann die Denkmalbehörde davon ausgehen, dass Bedenken nicht bestehen. Nehmen die Kreise die Aufgabe als untere Denkmalbehörden wahr, geben sie der Gemeinde, in deren Gebiet sich die Entscheidung auswirkt, Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Monaten.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 treffen die Denkmalbehörden ihre Entscheidungen in Angelegenheiten des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege im Benehmen mit dem Denkmalfachamt für Bodendenkmalpflege. Das Benehmen gilt als hergestellt, wenn der Denkmalbehörde nicht innerhalb von zwei Monaten eine Äußerung des Denkmalfachamtes vorliegt. Die Denkmalbehörden geben der Gemeinde, in deren Gebiet sich die Entscheidung auswirkt, Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Monaten.

(4) Die zuständige Behörde kann die Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach diesem Gesetz für höchstens zwei Jahre aussetzen, soweit dies zur Klärung der Belange des Denkmalschutzes, insbesondere für Untersuchungen des Denkmals und seiner Umgebung, erforderlich ist.

(5) Will die Denkmalbehörde von der Äußerung des Denkmalfachamtes nach den Absätzen 2 oder 3 abweichen, so hat das Denkmalfachamt das Recht, innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Entscheidungsentwurfs die Prüfung einer unmittelbaren Entscheidung der obersten Denkmalbehörde herbeizuführen.

(6) Eine Erlaubnis nach diesem Gesetz erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder wenn die Durchführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden. Sie kann auch rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der Denkmalbehörde eingegangen ist.

Dennoch ist zu beachten, dass gerade in kleineren Kommunen, in der die Denkmalpflege nicht mit der geeigneten Ressource besetzt ist, die Benennungsherstellung durch die Landschaftsverbände eine deutliche Stärkung der örtlichen Denkmalpflege, auch gegenüber anderen öffentlichen und privaten Belangen, darstellt.

Sollte es bei dem Anhörungsverfahren bleiben, wird angeregt, die bestehenden Regelungen zum Pauschalbenehmen auch für das Anhörungsverfahren mindestens beizubehalten werden, besser noch zu erweitern, ermöglicht dies doch vor allem eine ganz erhebliche Verfahrensbeschleunigung.

Die Anpassung der Frist an die Vorgaben der Bauordnung NRW (3 Jahre) ist zu begrüßen.

<p>§ 25 Einstellung von Arbeiten und Nutzungsuntersagung (1) Werden Handlungen nach § 9, § 13, § 15 oder § 20 ohne die erforderliche Erlaubnis durchgeführt, so kann die zuständige Denkmalbehörde die Einstellung der Arbeiten anordnen. Sie kann verlangen, dass der ursprüngliche Zustand, soweit dies noch möglich ist, wiederhergestellt wird, oder dass das Denkmal auf andere Weise wieder instandgesetzt wird. (2) Werden unzulässige Arbeiten trotz einer schriftlich oder mündlich verfügten Einstellung fortgesetzt, kann die Denkmalbehörde die Baustelle versiegeln oder die an der Baustelle vorhandenen Bauprodukte, Geräte, Maschinen und Bauhilfsmittel sicherstellen. (3) Werden Denkmäler im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften genutzt, kann diese Nutzung untersagt werden.</p>	<p>§ 25 Einstellung von Arbeiten und Nutzungsuntersagung Die Schärfung und Konkretisierung der ordnungsbehördlichen Befugnisse der Denkmalbehörden wird ausdrücklich begrüßt.</p>
<p>§ 26 Auskunfts- und Duldungspflichten (1) Verpflichtete von Denkmälern nach § 2 sind verpflichtet, den Denkmalbehörden und den Denkmalfachämtern alle zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Denkmalbehörden und Denkmalfachämter dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Darüber hinaus dürfen die Denkmalbehörden und Denkmalfachämter die zur jeweiligen Aufgabenerledigung erforderlichen personenbezogenen Daten an zuständige Behörden übermitteln. (2) Die Denkmalbehörden und die Denkmalfachämter sowie ihre Beauftragten sind berechtigt, Grundstücke und Wohnungen zu betreten sowie Prüfungen und Untersuchungen anzustellen, soweit dies für die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, insbesondere zur Eintragung in die Denkmalliste oder für andere Maßnahmen nach diesem</p>	<p>§ 26 Auskunfts- und Duldungspflichten Die Konkretisierung des grundsätzlichen Betretungsrechts für Grundstücke unabhängig ob diese eingefriedet sind oder nicht wird begrüßt, erübrigt sich damit doch in der Praxis die Diskussion was eine Einfriedung ist. Dies erleichtert die Arbeit der Unteren Denkmalbehörden.</p> <p>§ 26 Auskunfts- und Duldungspflichten (3) <i>„Kirchen, die nicht dauernd für die Öffentlichkeit zugänglich sind, dürfen nur mit Zustimmung betreten werden...“</i></p> <p>Mit dieser Neuregelung erhalten die baulichen Anlagen, die der Religionsausübung dienen, eine eindeutige Sonderstellung.</p> <p>Die Überlegung, in § 26 (4) den Hinweis aufzunehmen, dass für die durch die Ausübung dieser Rechte entstandenen Schäden, beispielsweise bei der Vornahme der Betretung, Schaden zu leisten sei. Dieser Umstand ist bereits jetzt über § 39 OBG NRW für das gesamte öffentliche Recht des Landes abgedeckt und muss nicht extra geregelt werden.</p>

<p>Gesetz, erforderlich ist. Das Betreten von Wohnungen ist ohne Einwilligung der Verpflichteten nur bei Gefahr im Verzug zulässig.</p> <p>(3) Kirchen, die nicht dauernd für die Öffentlichkeit zugänglich sind, dürfen nur mit Zustimmung betreten werden. Öffentliche Kirchenräume dürfen nur außerhalb des Gottesdienstes besichtigt werden. Gegenüber anderen Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.</p> <p>(4) Für die durch die Ausübung dieser Rechte entstehenden Schäden ist Ersatz zu leisten.</p>	
<p>§ 27 Kostentragung und Gebührenfreiheit</p> <p>(1) Wer einer Erlaubnis nach § 9, § 13, § 15 oder § 20 bedarf oder in anderer Weise ein in die Denkmalliste gemäß § 23 Absatz 1 eingetragenes Denkmal oder ein Garten- oder Bodendenkmal verändert oder beseitigt, hat die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, die Bergung von Funden und die Dokumentation der Befunde sicherzustellen und die dafür anfallenden Kosten im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. In der Erlaubnis wird das Nähere durch Nebenbestimmungen, in anderen Fällen durch Verwaltungsakt der zuständigen Denkmalbehörde geregelt.</p> <p>(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann bestimmt werden, dass der Betroffene die voraussichtlichen Kosten im Voraus zu zahlen hat. Zahlt die oder der Betroffene die voraussichtlichen Kosten der Erlaubnis nicht fristgerecht, so können sie im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.</p> <p>(3) Für weitere Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden Gebühren nicht erhoben. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3.</p>	<p>§ 27 Kostentragung und Gebührenfreiheit</p> <p>Eine Amtshandlung der UDBs ist die Bescheinigung gemäß §7i EStG. Unter 27 (3) würde diese gebührenfrei gestellt. Die Aufhebung der Gebührenpflicht für Steuerbescheinigungen wird daher kritisch gesehen. Gerade Steuerbescheinigungen für Großprojekte verursachen einen erheblichen Prüfungsaufwand, der mit der bisherigen Gebührenpflicht angemessen berücksichtigt wurde.</p> <p>Die Gebühreneinnahmen dienen gerade bei Kommunen in präkärer Haushaltslage zur Refinanzierung des Eigenanteils der Pauschalförderung und stellt in der Regel den einzigen Einnahmeposten der Unteren Denkmalbehörde dar. Es ist zu befürchten, dass ohne die refinanzierenden Gebühreneinnahmen künftig keine Haushaltsmittel für die Pauschalförderung, welche ja eine freiwillige Leistung der Kommunen darstellt, zur Verfügung stehen. Daher wird angeregt, die Gebührenpflicht für Steuerbescheinigungen beizubehalten, jedoch den gebührenfreien Grundbetrag zu erhöhen, z.B. auf 30.000 oder 50.000€, damit würden kleine Maßnahmen angemessen freigestellt.</p> <p>Es ist daher bitte klarzustellen, dass für Steuerbescheinigungen, wegen des damit verbundenen Aufwands, Gebühren erhoben werden dürfen. Die Eigentümer profitieren von den Steuervorteilen (indirekte Förderung), daher ist eine Gebühr für die Prüfung und Bescheinigung zumutbar.</p>

Dritter Abschnitt

Landesdenkmalrat, Landesdenkmalpreis und kommunale Denkmalpflege

§ 28

Landesdenkmalrat

(1) Die oberste Denkmalbehörde kann zu ihrer Beratung einen Landesdenkmalrat berufen.

(2) In den Landesdenkmalrat werden folgende Mitglieder jeweils für die Dauer einer

Legislaturperiode entsandt:

1. bis zu sechs durch das Präsidium des Landtags benannte Mitglieder,
2. je ein Mitglied der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im

Rheinland sowie je zwei Mitglieder der Katholischen Kirche sowie der israelitischen

Kultusgemeinden in Nordrhein-Westfalen,

3. je ein Mitglied

a) der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege,

b) vom Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V.,

c) vom Westfälischen Heimatbund e.V.,

d) vom Lippischen Heimatbund e.V.,

e) von der Deutschen Burgenvereinigung e.V., Landesgruppe Rheinland,

f) von der Deutschen Burgenvereinigung e.V., Landesgruppe Westfalen-Lippe,

g) vom Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V.,

h) vom Haus & Grund Nordrhein-Westfalen e.V.,

i) von der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen,

j) von der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen,

k) vom Westdeutschen Handwerkskammertag,

l) von der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen,

m) vom Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen e.V.,

n) vom Landkreistag Nordrhein-Westfalen sowie

o) vom Städtetag Nordrhein-Westfalen,

4. je ein Mitglied der Denkmalfachämter,

5. bis zu fünf Mitglieder aus dem Bereich der Wissenschaft und Kunst, wobei ein Mitglied der

Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen pflichtig zu benennen ist, und

§ 28 Landesdenkmalrat

Es wird angeregt, auch Vertreter*innen der unteren und oberen Denkmalbehörden im Denkmalrat aufzunehmen. Denn es ist gerade dieser Personenkreis, der tagtäglich mit dem Denkmalschutzgesetz im operativen Vollzugsgeschäft dieser Verfassungsaufgabe Art. 18 Abs. 2 LV NRW arbeitet. Die Mitglieder der Kirchen sind hier hingegen überproportional vertreten. Eine Begründung für diesen Sachverhalt liefert die Entwurfsbegründung nicht.

Auch sind die Aufgaben des Denkmalrates nicht definiert. Hier wäre eine beispielhafte Auflistung sinnvoll.

<p>6. bis zu fünf Mitglieder von den Landesministerien Nordrhein-Westfalens, wobei die oder der Beauftragte für Menschen mit Behinderung und jeweils ein Mitglied aus den für Kunst und Wissenschaft zuständigen Landesministerien pflichtig zu benennen ist.</p> <p>Es wird entsprechend Satz 1 je Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestimmt.</p> <p>Die Mitglieder und ihre Stellvertretungen werden vom Landtag bestellt, in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 bis 4 und Nummer 6 auf Vorschlag der jeweils entsendenden Stelle, in den Fällen der Nummer 5 auf Vorschlag der obersten Denkmalbehörde.</p> <p>§ 12 des Landesgleichstellungsgesetzes vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590) in der jeweils geltenden Fassung ist anwendbar.</p> <p>(3) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Reisekosten nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 738) in der jeweils geltenden Fassung wie eine Ehrenbeamtin oder ein Ehrenbeamter.</p> <p>(4) In den Sitzungen führt die oberste Denkmalbehörde den Vorsitz. Der Landesdenkmalrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Das für Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständige Ministerium führt seine Geschäfte.</p> <p>(5) Auf Einladung des Landesdenkmalrates können an den Sitzungen bei Bedarf Sachverständige ohne Stimmrecht teilnehmen.</p>	
<p>§ 29 Landesdenkmalpreis</p> <p>Zur Würdigung der Leistungen in der Denkmalpflege kann das für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Ministerium einen Landespreis für Denkmalpflege NordrheinWestfalen verleihen.</p> <p>§ 30 Kommunale Denkmalpflege und Denkmalpflegeplan</p> <p>(1) Die Denkmalpflege obliegt den Gemeinden und Gemeindeverbänden als</p>	<p>§ 30 Kommunale Denkmalpflege und Denkmalpflegeplan Stellungnahme zu Abs. 2: § 30 (2) Kommunale Denkmalpflege und Denkmalpflegeplan</p>

Selbstverwaltungsaufgabe.

(2) Kreistage und Räte haben einen Denkmalausschuss zu bilden. Der Kreistag oder der Rat kann beschließen, dass die Aufgaben des Denkmalausschusses von einem anderen Ausschuss wahrgenommen werden. § 41 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) geändert worden ist, und § 57 Absatz 1 und 4 sowie § 58 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) geändert worden ist, gelten entsprechend.

(3) Der für die Denkmalpflege zuständige Ausschuss kann für die Dauer von fünf Jahren ehrenamtliche Beauftragte für die Denkmalpflege auf Vorschlag der unteren Denkmalbehörde bestimmen. Werden für ein Gemeindegebiet mehrere ehrenamtliche Beauftragte für Denkmalpflege berufen, so sollen deren Aufgabenbereiche nach regionalen oder fachlichen Gesichtspunkten abgegrenzt werden. Die Wiederberufung ist zulässig. Die ehrenamtlichen Beauftragten für Denkmalpflege werden gutachterlich tätig. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vermittlung von Informationen, Hinweisen und Auskünften an den Ausschuss nach Absatz
- 2, die untere Denkmalbehörde und das Denkmalfachamt,
2. Beobachtung der örtlichen Vorhaben, Planungen, Vorgänge und Presseberichterstattung, von denen die Interessen der Denkmalpflege berührt werden, sowie
3. Pflege von Verbindungen zu Institutionen und Personen, die der Denkmalpflege Verständnis entgegenbringen oder ihr förderlich sein können.

Die **Formulierung** sollte von „Kreistage und Räte haben einen Denkmalausschuss zu bilden“ **geändert** werden **in** „Kreistage und Räte **können** einen Denkmalausschuss bilden“. Es sollte den Kommunen im Rahmen der Zuständigkeitsordnungen der Ausschüsse überlassen bleiben, Denkmalangelegenheiten (z.B. besondere Maßnahmen, Fördermittel etc.) im geeigneten Ausschuss zu beraten, der über Sachkompetenz im Bereich Bauen und Denkmalpflege verfügt. Letzteres ist Voraussetzung um über Denkmalangelegenheiten zu beraten.

Stellungnahme zu Abs. 4:

[...] 2. Definition zu „erhaltenswerter Bausubstanz“ ist ungenau. Genauso wenig wird die „besonders erhaltenswerte Bausubstanz“ erwähnt, die in kfw und im STEK-Anträgen bescheinigt werden soll. Um Definition wird gebeten.

<p>Mindestens einmal im Jahr ist in dem Ausschuss nach Absatz 2 eine Berichterstattung durch die ehrenamtlichen Beauftragten über die Denkmalpflege vorzusehen.</p> <p>(4) Die Gemeinden sollen Denkmalpflegepläne aufstellen und fortschreiben. Hierbei sind der Ausschuss nach Absatz 2 und, soweit diese nach Absatz 3 bestimmt sind, die ehrenamtlichen Beauftragten für die Denkmalpflege sowie die untere Denkmalbehörde und die Denkmalfachämter zu beteiligen. Der Denkmalpflegeplan gibt die Ziele und Erfordernisse des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Darstellungen und Festsetzungen in der Bauleitplanung nachrichtlich wieder. Er enthält insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bestandsaufnahme und Analyse des Gebietes der Gemeinde unter siedlungsgeschichtlichen Gesichtspunkten, 2. die Darstellung der Bau-, Garten- und Bodendenkmäler, der Denkmalsbereiche, der Pufferzonen sowie nachrichtlich der erhaltenswerten Bausubstanz und 3. ein Planungs- und Handlungskonzept zur Festlegung der Ziele und Maßnahmen, mit denen der Schutz, die Pflege und die Nutzung von Denkmälern im Rahmen der Stadtentwicklung verwirklicht werden sollen. 	
<p>Teil 4 Vorkaufsrecht, Enteignung und Entschädigung § 31 Vorkaufsrecht</p> <p>(1) Dem Land Nordrhein-Westfalen steht beim Kauf von Zubehör und Ausstattungsstücken, die nach § 2 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 zusammen mit Bau- oder Gartendenkmälern geschützt und in die Denkmalliste eingetragen sind, und beim Kauf von in die Denkmalliste eingetragenen beweglichen Bodendenkmälern oder beweglichen Denkmälern ein Vorkaufsrecht zu. Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der</p>	

Allgemeinheit dies rechtfertigt, insbesondere wenn das Zubehör, die Ausstattungsstücke oder die eingetragenen beweglichen Bodendenkmäler oder beweglichen Denkmäler der Öffentlichkeit zugänglich gemacht oder in ihrer Gesamtheit erhalten werden sollen. Das Vorkaufsrecht ist ausgeschlossen, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer Zubehör, Ausstattungsstücke oder in die Denkmalliste eingetragene bewegliche Bodendenkmäler oder Denkmäler an ihren oder seinen Ehegatten oder an eine Person veräußert, die mit ihr oder ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt ist. Das Vorkaufsrecht ist beim Kauf von Zubehör und Ausstattungsstücken ausgeschlossen, wenn sie mit dem Denkmal veräußert werden und in dem Denkmal verbleiben sollen.

(2) Das Vorkaufsrecht kann nur binnen zwei Monaten nach Mitteilung der Anzeige nach § 6 durch die Bezirksregierung mittels Verwaltungsakt gegenüber der Verkäuferin oder dem Verkäufer ausgeübt werden. Die §§ 463 bis 468 Absatz 1, § 469 Absatz 1, § 471 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind anzuwenden. Das Vorkaufsrecht ist nicht übertragbar. Es geht unbeschadet bundesrechtlicher Vorschriften allen anderen Vorkaufsrechten im Rang vor. Bei einem Eigentumserwerb auf Grund der Ausübung des Vorkaufsrechts erlöschen rechtsgeschäftliche Vorkaufsrechte.

§ 32

Übernahme von Denkmälern

Die Person, die das Eigentum an einem Denkmal innehat, kann die Übernahme eines Denkmals durch die Gemeinde verlangen, wenn und soweit es ihr mit Rücksicht auf ihre Pflicht zur Erhaltung des Denkmals auf Grund einer behördlichen Maßnahme nach diesem

Gesetz wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, das Denkmal zu behalten oder es in der bisherigen oder einer anderen zulässigen Art zu nutzen. Die Gemeinde hat den zu zahlenden Betrag höchstens nach dem Verkehrswert des Objekts im Zeitpunkt des Übernahmeverlangens zu bestimmen. Im Übrigen findet § 33 sinngemäße Anwendung.

§ 33

Zulässigkeit der Enteignung

(1) Kann eine Gefahr für den Bestand oder die Gestalt eines Denkmals nach § 2 Absatz 2, 4 und 5 auf andere Weise nicht nachhaltig abgewehrt werden, so ist die Enteignung zugunsten des Landes oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts zulässig.

Zugunsten einer juristischen Person des Privatrechts ist die Enteignung dann zulässig, wenn die dauernde Erhaltung des Denkmals zu den satzungsmäßigen Aufgaben der juristischen Person gehört und bei Berücksichtigung aller Umstände gesichert erscheint.

(2) Das Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NRW. S. 366, ber. S. 570), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622) geändert worden ist, ist anzuwenden. Über die Zulassung der Enteignung entscheidet die oberste Denkmalbehörde.

§ 34

Enteignende Maßnahmen und Entschädigung

Soweit der Vollzug dieses Gesetzes enteignende Wirkung hat, ist der oder dem Betroffenen nach den Vorschriften des Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetzes Entschädigung in Geld zu gewähren. Steuervorteile, die auf die Denkmaleigenschaft zurückzuführen sind, sind in allen Fällen in angemessenem Umfang auf die Entschädigung anzurechnen.

Teil 5

Denkmalförderung und steuerliche Bescheinigungen

§ 35

Denkmalförderung

(1) Das Land Nordrhein-Westfalen beteiligt sich unbeschadet bestehender Verpflichtungen in Höhe der jeweils im Landeshaushalt ausgewiesenen Mittel an den Kosten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, insbesondere an den Kosten der Instandsetzung, Erhaltung, Sicherung und Freilegung von Denkmälern. Die Höhe der Beteiligung richtet sich nach der Bedeutung und der Dringlichkeit des Falls und nach der Leistungsfähigkeit der Eigentümerin oder des Eigentümers.

(2) Die kommunalen Gebietskörperschaften beteiligen sich im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit in angemessenem Umfang an den Kosten der in diesem Gesetz genannten Maßnahmen.

(3) Die Bezirksregierungen bereiten jährlich unter Beteiligung der Denkmalfachämter das Denkmalförderprogramm für das folgende Jahr vor. Sie beteiligen die Kirchen und die als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften wegen der Einbeziehung ihrer Denkmäler. Das Denkmalförderprogramm wird durch das für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Ministerium aufgestellt.

(4) Die Denkmalbehörden und die Denkmalfachämter beraten die Verpflichteten über die Möglichkeiten der Denkmalförderung.

§ 36

Erteilung von Bescheinigungen für steuerliche Zwecke

Bescheinigungen für die Erlangung von Steuervergünstigungen werden von der für das Denkmal zuständigen Denkmalbehörde erteilt. § 24 findet keine Anwendung

§ 35 Denkmalförderung

Stellungnahme zu Abs. 1:

[...] Die Höhe der Beteiligung richtet sich nach der Bedeutung und der Dringlichkeit des Falls und nach der Leistungsfähigkeit der Eigentümerin oder des Eigentümers.

Hier stellt sich die Frage, wer dieses entscheidet und vor Allem welche einheitlichen, vergleichbaren und überprüfbaren Kriterien dafür ausschlaggebend sind. Eine Konkretisierung ist zu empfehlen, um Förderentscheidungen nachvollziehbar zu machen.

§36 Erteilung von Steuerbescheinigungen

Die Aufhebung der Benehmensherstellung für Steuerbescheinigungen wird begrüßt, da die Abstimmung mit dem LVR ja für die der Steuerbescheinigung zu Grunde liegende denkmalrechtliche Erlaubnis bereits erfolgt ist.

Teil 6

Sonderregelungen

§ 37

UNESCO Welterbe

(1) Die Anforderungen des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972 (BGBl. 1977 II S. 213, 215) der UNESCO und hierbei

insbesondere die Pflicht zur Erhaltung des außergewöhnlichen universellen Werts von Welterbestätten sind bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sowie bei Entscheidungen nach diesem Gesetz angemessen zu berücksichtigen.

(2) Für die Belange der Welterbestätte benennt die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die juristische Person, die für die Verwaltung der Welterbestätte zuständig ist, eine offizielle

Welterbebeauftragte oder einen offiziellen Welterbebeauftragten in Abstimmung mit den

betroffenen Gemeinden, der zuständigen Denkmalbehörde und den Denkmalfachämtern. Bei

Welterbestätten, die sich auf dem Gebiet mehrerer Kommunen befinden, erfolgt die

Benennung abweichend von Satz 1 durch die betroffenen Kommunen.

Die oder der

Welterbebeauftragte stellt die Erfüllung der Aufgaben der Welterbestätte sicher und nimmt

die Interessen der Welterbestätte bei Planungen und sonstigen Maßnahmen der Gemeinden

und Gemeindeverbände oder anderer öffentlicher Stellen wahr. Die Aufgaben der

Denkmalbehörden und Denkmalfachämter bleiben unberührt.

(3) Die oder der Welterbebeauftragte hat in Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden, den

zuständigen Denkmalbehörden und den Denkmalfachämtern Managementpläne im Sinne der

Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und

Naturerbes der Welt in ihrer jeweils gültigen Fassung aufzustellen und fortzuschreiben.

(4) Die für die Welterbestätte zuständige Denkmalbehörde weist im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden und den Denkmalfachämtern das vom Welterbekomitee für den Schutz der Welterbestätte als Pufferzone anerkannte Gebiet durch ordnungsbehördliche Verordnung aus. Pufferzonen sind gemäß Ziffer 104 der Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt in ihrer Fassung vom 8. Juli 2015 definierte Gebiete um eine Welterbestätte zum Schutz ihres unmittelbaren Umfeldes, wesentlicher Sichtachsen und weiterer wertbestimmender Merkmale. In der Verordnung sind Schutzziel und -zweck, Bestandteile und das Gebiet zu bezeichnen, in dem Maßnahmen nach § 9, § 13 oder § 15 erlaubnispflichtig sind. Auf eine ordnungsbehördliche Verordnung kann verzichtet werden, wenn die erforderlichen Regelungen durch von der Gemeinde aufgestellte Satzungen getroffen werden.

§ 38

Denkmäler, die der Religionsausübung dienen

(1) Artikel 5 Absatz 2 des Vertrages des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhle vom 14. Juni 1929, in Kraft getreten am 13. August 1929 sowie Artikel 6 Absatz 2 des Vertrages des Freistaates Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen vom 11. Mai 1931 bleiben unberührt.

(2) Sollen Entscheidungen über Bau-, Garten- oder Bodendenkmäler oder eingetragene bewegliche Denkmäler getroffen werden, die unmittelbar gottesdienstlichen Zwecken der Katholischen Kirche oder der Evangelischen Landeskirchen dienen, so haben die Denkmalbehörden die von den zuständigen kirchlichen Behörden festgestellten kirchlichen Belange zu berücksichtigen. Die Kirchen sind am Verfahren frühzeitig zu beteiligen.

(3) Die von den Kirchen festgelegten Stellen können die Prüfung einer

§ 38 Denkmäler, die der Religionsausübung dienen

(3) „Die von den Kirchen festgelegten Stellen können die Prüfung einer unmittelbaren Entscheidung der obersten Denkmalbehörde herbeiführen, wenn die zuständige Denkmalbehörde eine bauliche Anlage, die der Religionsausübung dient, ohne Zustimmung der Kirche als Denkmal eintragen oder eine von den Kirchen beantragte Erlaubnis nicht erteilen will...“

Hier wird die geplante Sonderstellung der Kirchen noch einmal deutlich. Die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand sollte gewahrt bleiben, denn sonst können die Belange des Denkmalschutzes auch nicht den kleinen privaten Denkmaleigentümer*innen vermittelt werden.

Schon bisher werden seitens der Unteren Denkmalbehörde gerade bei gottesdienstlich genutzten Gebäuden die Belange der Kirchen berücksichtigt und Entscheidungen in der Regel im Einvernehmen mit den beteiligten Gemeinden getroffen.

unmittelbaren

Entscheidung der obersten Denkmalbehörde herbeiführen, wenn die zuständige

Denkmalbehörde eine bauliche Anlage, die der Religionsausübung dient, ohne Zustimmung

der Kirche als Denkmal eintragen oder eine von den Kirchen beantragte Erlaubnis nicht

erteilen will. Die oberste Denkmalbehörde entscheidet unter Mitwirkung des

Sakralausschusses nach Absatz 4.

(4) Der Sakralausschuss wird bei der obersten Denkmalbehörde gebildet. Er berät diese bei

Entscheidungen, die nach Absatz 3 herbeizuführen sind und legt einen Entscheidungsvorschlag vor. Der Sakralausschuss setzt sich aus je zwei Mitgliedern der

betroffenen Kirche und der Denkmalbehörden zusammen. Mitarbeitende der

Denkmalfachämter können bei Bedarf hinzugezogen werden. Die Mitglieder des

Sakralausschusses werden von der obersten Denkmalbehörde für die Dauer von fünf Jahren

auf Vorschlag der entsendenden Stelle bestellt. § 28 Absatz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(5) Auf Denkmäler, die unmittelbar gottesdienstlichen Zwecken dienen, findet § 33 keine

Anwendung.

(6) Gegenüber anderen Religionsgemeinschaften, die als Körperschaften des öffentlichen

Rechts anerkannt sind, gelten die Absätze 2 bis 5 sinngemäß.

§ 39

Gewinnung von Bodenschätzen

(1) In Gebieten, in denen nach den Zielen der Raumordnung und Landesplanung bergbauliche

Maßnahmen oder Maßnahmen nach dem Abgrabungsgesetz in der Fassung der

Bekanntmachung vom 23. November 1979 (GV. NRW. S. 922) in der jeweils geltenden

Fassung vorgesehen sind, finden, soweit die Gebiete hierfür in Anspruch genommen werden,

mit Beginn dieser Maßnahmen § 30 Absatz 4 und § 33 keine Anwendung.

Eine Sonderstellung bzw. Bevorzugung der Kirchen gegenüber anderen Denkmaleigentümern und die Einführung einer direkten Anrufung des Ministeriums durch die Kirchen im Dissenzfall wird als nicht erforderlich angesehen.

Soweit § 1 Abs. 1 der Entwurfsfassung die Zielsetzung des Gesetzes als Denkmalschutz und Denkmalpflege liegen im „öffentlichen Interesse“ zusammenfasst, ist diese „Öffentlichkeit“ unteilbar. Die Ordnung der Angelegenheit der Religionsgemeinschaften findet innerhalb der für die Öffentlichkeit geltenden Gesetze statt. Warum daher die Kirchen, abweichend zum Verfahrensweg aller anderen Personenkreise (Denkmaleigentümer*innen) einen eigenen Verfahrensweg eingeräumt bekommen ist nicht nachzuvollziehen.

(2) Rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen ist dem Denkmalfachamt für die Bodendenkmalpflege Gelegenheit zur fachwissenschaftlichen Untersuchung von vermuteten Bodendenkmälern oder zu deren Bergung zu geben. Hierzu sind dem Denkmalfachamt für die Bodendenkmalpflege rechtzeitig alle einschlägigen Planungen sowie deren Änderungen bekanntzugeben. Die erforderlichen Arbeiten sind so vorzunehmen, dass keine unzumutbaren Behinderungen bei der Durchführung der Maßnahmen entstehen.

(3) Bei der Zulassung bergrechtlicher Betriebspläne haben die Bergbehörden das Benehmen mit dem Denkmalfachamt für Bodendenkmalpflege herbeizuführen.

(4) Während des Abbaus ist dem Denkmalfachamt für die Bodendenkmalpflege die Möglichkeit einzuräumen, alle Abbaukanten und Bodenaufschlüsse laufend auf zutage tretende Bodendenkmäler zu überprüfen, diese archäologisch zu untersuchen und zu bergen.

§ 40

Aufgabenübertragung im Bereich der Bodendenkmalpflege

Ist eine untere Denkmalbehörde ausreichend mit geeigneten Fachkräften für Bodendenkmalpflege besetzt, kann das für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Ministerium der Gemeinde auf Antrag durch Rechtsverordnung die Aufgaben der oberen Denkmalbehörde im Bereich der Bodendenkmalpflege nach den §§ 14 bis 18 übertragen. Das für Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständige Ministerium kann die Rechtsverordnung nach Satz 1 auf Antrag der Gemeinde oder des Kreises aufheben. Die Rechtsverordnung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihren Erlass nach Satz 1 nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen. Werden Aufgaben der unteren Denkmalbehörde nach Satz 1 übertragen, ist für die Entscheidung über Anträge nach diesem Gesetz als untere Denkmalbehörde diejenige Behörde zuständig, die

zum Zeitpunkt des Antrages zuständig war.

Teil 7

Ordnungswidrigkeiten, Rechtsverordnungen und Schlussvorschriften

§ 41

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Anzeige nach § 6 oder § 16 Absatz 1 Satz 1 und 2 nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
 2. Maßnahmen, die nach § 9 Absatz 1 oder 2, § 13 Absatz 1 oder 2, § 15 Absatz 1 Satz 1 oder nach § 20 Absatz 1 der Erlaubnis bedürfen, ohne Erlaubnis oder abweichend von ihr durchführt oder durchführen lässt,
 3. entdeckte Bodendenkmäler oder die Entdeckungsstätte nicht nach § 16 Absatz 2 unverändert lässt,
 4. der Herausgabepflicht nach § 17 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 5. der Melde- oder Ablieferungspflicht nach § 18 Absatz 1 Satz 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder
 6. einer nach § 42 erlassenen Rechtsverordnung oder einer vollziehbaren Anordnung der Verwaltungsbehörde auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden.
- (3) Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten verjährt in fünf Jahren.
- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600) geändert worden ist, ist die untere Denkmalbehörde. Bezieht sich die Ordnungswidrigkeit auf

§ 41 Ordnungswidrigkeiten

Die Erhöhung des maximalen Bußgeldes auf 500.000 € wird begrüßt, macht dies doch das „Einkalkulieren“ eines Bußgeldes zur Freiräumung eines Grundstückes potentiell unwirtschaftlicher.

eine Verletzung der Vorschriften über Bodendenkmäler nach den §§ 14 bis 18, ist die obere Denkmalbehörde Verwaltungsbehörde im Sinne von Satz 1.

§ 42

Rechtsverordnungen

(1) Zur Verwirklichung der in §§ 6, 10, 23, 24 und 37 bezeichneten Anforderungen wird das für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Ministerium ermächtigt, durch

Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. die nähere Bestimmung allgemeiner Anforderungen,
2. die erforderlichen Anträge und Anzeigen, insbesondere Inhalt, Umfang und Anzahl sowie
3. die Verfahren im Einzelnen.

(2) Das für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz der Denkmäler für den Fall von Katastrophen erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

(3) Das für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Ministerium erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 43

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Denkmalschutzgesetz vom 11. März 1980 (GV. NRW. S. 226, ber. S. 716), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) geändert worden ist, außer Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2021

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Armin L a s c h e t

Der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge
und Integration

Dr. Joachim S t a m p

Der Minister der Finanzen

<p>Lutz L i e n e n k ä m p e r Der Minister des Innern Herbert R e u l Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales Karl-Josef L a u m a n n Die Ministerin für Schule und Bildung Yvonne G e b a u e r Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung Ina S c h a r r e n b a c h Der Minister der Justiz Peter B i e s e n b a c h Der Minister für Verkehr Hendrik W ü s t Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucher- schutz Ursula H e i n e n - E s s e r Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft Isabel P f e i f f e r - P o e n s g e n Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internatio- nales Dr. Stephan H o l t h o f f - P f ö r t n e r</p>	
--	--



AG Hist. Stadt- u. Ortskerne in NRW | Heustr. 36-38 | 32657 Lemgo

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung MHKBG
des Landes Nordrhein-Westfalen
MR Bauass. Dipl.-Ing. Thomas Schürmann
Leiter Referat 515 – Denkmalschutz und
Denkmalpflege

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf

**Arbeitsgemeinschaft Historische
Stadt- u. Ortskerne in NRW**

Vorsitzender

Bürgermeister Dr. Reiner Austermann

Geschäftsstelle: Alte Hansestadt Lemgo

Auskunft erteilt: Berit Weber

Telefon +49 (0)52 61 213-325

Telefax +49 (0)52 61 213-5325

b.weber@lemgo.de

www.hso-nrw.de

Sparkasse Lemgo

IBAN DE55 4825 0110 0008 0422 28

03.07.2020

Sehr geehrter Herr Schürmann, Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Anhörung zum vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG). Die angefügte Stellungnahme ist unter Beteiligung der 6 Regionalgruppen der Arbeitsgemeinschaft Historische Stadt- und Ortskerne in NRW erarbeitet.

Die Pflege und vor Allem Weiterentwicklung unserer 59 historischen Stadt- und Ortskerne liegt uns sehr am Herzen, denn sie sind unverwechselbar, wunderbar. Dieses ist den engagierten Fachleuten vor Ort zu verdanken, die mit finanzieller Unterstützung des Landes NRW wertvolles baukulturelles Erbe erhalten.

Ich hoffe, dass unsere Anregungen Berücksichtigung finden werden.

Die Unterlagen gehen Ihnen auch digital per E-Mail zu.

Mit freundlichem Gruß,

Dr. Reiner Austermann
Landesvorsitzender
AG HSO NRW



01.07.2020

Stellungnahme der AG Historische Stadt und Ortskerne in NRW

Gesetzesentwurf	Stellungnahme/Anregungen/Anmerkungen
<p style="text-align: center;">Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG)</p> <p style="text-align: center;">Vom X. Monat 2020</p> <p>Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:</p>	
<p style="text-align: center;">Inhaltsübersicht</p> <p>§ 1 Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege</p> <p>§ 2 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich</p> <p>§ 3 Denkmalliste</p> <p>§ 4 Vorläufiger Schutz</p> <p>§ 5 Unterschutzstellung von Denkmalbereichen</p> <p>§ 6 Verfahren bei der Unterschutzstellung von Denkmalbereichen</p>	

§ 7 Welterbe

§ 8 Erhaltung und Nutzung von Denkmälern

§ 9 Erlaubnispflichtige Maßnahmen

§ 10 Erlaubnisverfahren

§ 11 Veräußerungs- und Veränderungsanzeige

§ 12 Ausgrabungen, Nachforschungen

§ 13 Entdeckung von Bodendenkmälern

§ 14 Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern

§ 15 Schatzregal

§ 16 Sonderregelung bei Maßnahmen zur Gewinnung von Bodenschätzen

§ 17 Denkmalbehörden

§ 18 Zuständigkeit der Denkmalbehörden

§ 19 Beteiligung der Landschaftsverbände

§ 20 Denkmalpflege

§ 21 Denkmalausschuss

§ 22 Beauftragte für Denkmalpflege

§ 23 Denkmalpflegeplan

<p>§ 24 Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes</p> <p>§ 25 Auskunfts- und Betretungsrecht</p> <p>§ 26 Kostentragung und Gebührenfreiheit</p> <p>§ 27 Enteignung</p> <p>§ 28 Übernahme von Denkmälern</p> <p>§ 29 Entschädigung</p> <p>§ 30 Denkmalförderung</p> <p>§ 31 Denkmäler, die der Religionsausübung dienen</p> <p>§ 32 Schutz bei Katastrophen</p> <p>§ 33 Bescheinigungen für steuerliche Zwecke</p> <p>§ 34 Bußgeldvorschriften</p> <p>§ 35 Verwaltungsvorschriften</p> <p>§ 36 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften, Berichtspflicht</p>	
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege</p> <p>(1) Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.</p>	

<p>(2) Denkmalschutz und Denkmalpflege obliegen dem Land, den Gemeinden und den Gemeindeverbänden nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben wirken das Land, die Gemeinden und die Gemeindeverbände mit den Eigentümern und Besitzern von Denkmälern zusammen.</p> <p>(3) Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen. Die für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständigen Behörden sind frühzeitig einzuschalten und so mit dem Ziel in die Abwägung mit anderen Belangen einzubeziehen, dass die Erhaltung und Nutzung der Denkmäler und Denkmalbereiche sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung möglich sind. Ihrerseits wirken die für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständigen Behörden darauf hin, dass die Denkmäler in die Raumordnung und Landesplanung, die städtebauliche Entwicklung und die Landespflege einbezogen und einer sinnvollen Nutzung zugeführt werden.</p>	<p>§1 (2.2) Dass nun gesetzlich geregelt wird, dass Denkmalschutz und Denkmalpflege im kooperativen Verfahren erfolgen sollen, insbesondere im privaten Eigentumsbereich, wird begrüßt. Diese kooperative Denkmalberatung und Denkmalpflege ist bei allen unseren 59 Mitgliedskommunen schon jetzt gängige Praxis.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich</p> <p>(1) Denkmäler sind Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen aus vergangener Zeit, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen.</p> <p>(2) Baudenkmäler sind Denkmäler, die aus baulichen Anlagen oder Teilen baulicher Anlagen bestehen. Ebenso zu behandeln sind Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen sowie andere von Menschen gestaltete Landschaftsteile, wenn sie die Voraus-</p>	<p>Zu § 2 Die in der Erläuterung angegebene Zeitspanne von 30 Jahren (Bauten vor 1990), die bei Eintragungen nicht unterschritten werden sollte, generell aber die genannte Zeitspanne 50 Jahre (Bauten der 1970er), auch wenn nicht gesetzlich normiert, erscheint gefährlich, da mit dem § 62 BauO NRW, welcher Abrisse genehmigungsfrei und nicht anzeigepflichtig macht, der „rechtzeitige Abbruch“, provoziert werden könnte.</p>

<p>setzungen des Absatzes 1 erfüllen. Historische Ausstattungsstücke sind wie Baudenkmäler zu behandeln, sofern sie mit dem Baudenkmal eine Einheit von Denkmalwert bilden.</p> <p>(3) Denkmalbereiche sind Mehrheiten von baulichen Anlagen einschließlich der mit ihnen verbundenen Straßen und Plätze sowie Grünanlagen, Frei- und Wasserflächen, und zwar auch dann, wenn nicht jede dazugehörige einzelne bauliche Anlage die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt. Denkmalbereiche können Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Stadtteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten sein. Hierzu gehören auch handwerkliche und industrielle Produktionsstätten, sofern sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen. Mit dem Denkmalbereich werden das äußere Erscheinungsbild geschützt sowie die Baustruktur und die innere Erscheinungsform, soweit diese Auswirkungen auf das äußere Erscheinungsbild haben.</p>	<p>Zu § 1 (3) Die Klarstellung des Umgebungsbegriffes sowie die Definition des Schutzzumfangs werden begrüßt.</p>
<p>(4) Bewegliche Denkmäler sind alle nicht ortsfesten Denkmäler.</p> <p>(5) Bodendenkmäler sind bewegliche oder unbewegliche Denkmäler, die sich im Boden befinden oder befanden. Als Bodendenkmäler gelten auch Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit, ferner Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, die durch nicht mehr selbständig erkennbare Bodendenkmäler hervorgerufen worden sind, sofern sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.</p>	
<p>(6) Der Schutz dieses Gesetzes umfasst auch den Schutz vor Veränderungen der engeren Umgebung eines Denkmals, soweit sie für dessen Erscheinungsbild prägend ist.</p>	<p>Zu § 2 (6) Es wäre sinnvoll den Begriff der „engeren Umgebung“ deutlicher zu definieren. Auch wenn klargestellt wurde, dass diese Norm darauf abzielt, dass die engere Umgebung des Denkmals und nicht die Umgebung selbst geschützt ist, ergeben sich durch diesen unbestimmten Rechtsbegriff Praxisprobleme. Z.B. kann das Erscheinungsbild eines Baudenkmals auch durch Veränderungen von Sichtachsen negativ beeinflusst</p>

	<p>werden. In diesem Fall ist jedoch die Begrifflichkeit „engere“ Umgebung räumlich sehr weitläufig auszulegen.</p> <p>Weiter zu § 2 (6) Ein weiteres Praxisproblem ergibt sich, wenn man berücksichtigt, dass laut Erläuterung zur Novelle, Reichweite und Schutzzumfang anhand der Denkmalwertbegründung zu bestimmen sind. Der Großteil der Denkmaleintragungen ist eine äußerst knapp gefasste Kurzeintragungen, in denen oft nicht einmal das Denkmal hinreichend beschrieben ist, geschweige denn die engere Umgebung (Umgebungsschutz) Erwähnung findet. Eine Überarbeitung sämtlicher älterer Eintragungstexte ist jedoch sowohl bei den Unteren Denkmalbehörden als auch bei den Landschaftsverbänden oder, wenn es sein muss, (neu) den Kreisen unrealistisch.</p> <p>Neuere Eintragungen berücksichtigen die Umgebung etc. bereits, das Gros der älteren Eintragungen ist jedoch leider sehr knapp gehalten.</p> <p>Die Problematik dieser „alten Eintragungstexte“ wäre sinnvoll in einer Richtlinie/Handreichung zum Denkmalschutzgesetz oder in einer Verwaltungsvorschrift genauer auszuführen und zu regeln, da die neuen Regelungen/Anforderungen nicht rückwirkend Anwendung finden sollten.</p>
(7) Auf Archivgut finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.	
§ 3 Denkmalliste	
(1) Denkmäler sind getrennt nach Baudenkmalern, ortsfesten Bodendenkmälern und beweglichen Denkmälern in die Denkmalliste einzutragen.	
(2) Baudenkmäler und bewegliche Denkmäler unterliegen mit der Eintragung oder der vorläufigen Eintragung nach § 4 den Vorschriften dieses Gesetzes. Bewegliche Denkmäler sind nur einzutragen, wenn dies wegen ihrer besonderen Bedeutung, die auch in einem historisch begründeten Ortsbezug liegen kann, angebracht erscheint. Werden bewegliche Denkmäler von einer öffentlichen Einrichtung betreut, so be-	

<p>dürfen sie nicht der Eintragung in die Denkmalliste. Sie unterliegen gleichwohl den Vorschriften dieses Gesetzes.</p>	
<p>(3) Bodendenkmäler, Denkmalbereiche und Pufferzonen sind nachrichtlich in die Denkmalliste einzutragen. Ihr Schutz nach diesem Gesetz ist nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig.</p>	<p>Zu § 3(3) Das deklaratorische System für Bodendenkmäler ist nachvollziehbar begründet und wird begrüßt, vereinfacht dies doch das Verfahren, oft mit vielen Einzeleigentümern, erheblich und stärkt den Schutz der Bodendenkmäler.</p> <p>Weiter zu § 3 (3) Die Einführung des deklaratorischen Systems bei Bodendenkmälern, Denkmalbereichen und Pufferzonen wirft jedoch zahlreiche noch zu lösende und zu erläuternde Praxis- und Verfahrensfragen aus, die insbesondere auch von den Mitgliedsstädten mit eigener Stadtarchäologie in unseren Regionalgruppen gestellt wurden. Diese Fragestellungen sind nachfolgend aufgelistet, mit der Bitte diese in einer Richtlinie/Handreichung/Verwaltungsvorschrift auszuführen.</p> <ul style="list-style-type: none">- Warum hat man für Denkmalbereiche die Pufferzonen eingeführt? Und wie funktioniert das in der Praxis?- Wo und wie wären Pufferzonen aufzulisten oder darzustellen?- Wie genau ist das deklaratorische Verfahren für Bodendenkmäler abzuwickeln?<ul style="list-style-type: none">o Muss in irgendeiner Form ein Gutachten oder eine schriftliche Begründung vorliegen?o Wie konkret müssen die Hinweise auf ein Denkmal, bzw. dessen Abgrenzung sein, vor allem in Bezug auf den früheren Begriff des vermuteten Denkmals?o Müssen die Eigentümer direkt benachrichtigt werden oder genügt eine Veröffentlichung?o Muss analog dem Bauleitplanverfahren für einen bestimmten Zeitraum eine Auslegungsfrist inkl. Anregungen und Stellungnahmen vorgesehen werden?o Wie ist vor dem Hintergrund des deklaratorischen Verfahrens und dem Wegfall des vermuteten Denkmals eine Beauftragung von Baumaßnahmen möglich?o Müsste, um eine archäologische Begleitung zu verlangen das

	<p>Plangebiet zunächst durch eine separate Kontaktaufnahme deklaratorisch eingetragen werden (s.o.)?</p> <ul style="list-style-type: none">○ Wäre dann auch ein zusätzlicher Erlaubnisantrag nach §9 zu stellen?○ Oder alternativ: Genügt in einer Stellungnahme innerhalb der Baugenehmigung der Hinweis auf das vermutete Vorhandensein bodendenkmalwerter Substanz als Begründung für die Beauftragung?○ Wäre darin dann bereits eine Eintragung als Denkmal zu sehen?○ Würde die deklaratorische Eintragung im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens nicht eigentlich zur Verhinderung des Verfahrens führen, da mit der Eintragung als Denkmal auch die Forderung des Erhalts eingeht, für den die archäologische Dokumentation keine Ersatzleistung darstellt?○ Falls im Zuge der Bauarbeiten die bodendenkmalwerte Substanz abgetragen wird, muss das Bodendenkmal dann in einem weiteren Verfahren eigens gelöscht werden?
<p>(4) Die Denkmalliste wird von der Unteren Denkmalbehörde geführt. Die Eintragung nach Absatz 2 erfolgt nach Anhörung des Landschaftsverbands von Amts wegen oder auf Antrag des Eigentümers oder des Landschaftsverbandes.</p> <p>(5) Über die Eintragung nach Absatz 2 ist ein Bescheid zu erteilen.</p> <p>(6) Die Eintragung ist von Amts wegen zu löschen, wenn die Eintragungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen.</p> <p>(7) Die Denkmalliste steht hinsichtlich der Eintragung von Baudenkmalern, ortsfesten Bodendenkmälern, Denkmalbereichen und Pufferzonen jedermann zur Einsicht offen. Hinsichtlich der Eintragung von beweglichen Denkmälern ist die Einsicht nur dem Eigentümer und den sonst dinglich Berechtigten oder von ihnen besonders Ermächtigten gestattet.</p>	

<p>(8) Das für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die näheren Bestimmungen über Form und Führung der Denkmalliste sowie das Eintragungs- und Löschungsverfahren zu treffen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 4 Vorläufiger Schutz</p> <p>(1) Ist damit zu rechnen, dass eine bauliche Anlage oder ein Teil einer baulichen Anlage im Sinne des § 2 Absatz 2 in die Denkmalliste eingetragen wird, so soll die Untere Denkmalbehörde anordnen, dass die bauliche Anlage oder der Teil der baulichen Anlage als vorläufig eingetragen gilt. Rechtsbehelfe, die sich gegen die Anordnung der vorläufigen Eintragung richten, haben keine aufschiebende Wirkung.</p>	<p>Zu § 4 (1) Die Anordnung des Sofortvollzuges ist zur effektiven Umsetzung der vorläufigen Unterschutzstellung notwendig und ausdrücklich zu begrüßen, jedoch aufgrund der aktuellen Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nicht effektiv. <u>Es handelt sich damit um einen „zahnlosen Tiger“.</u></p> <p>Gemäß § 62 (3) BauO NRW können beispielsweise zahlreiche freistehende historische Wohnhäuser (Objekte der Gebäudeklasse 1-3), Remisen, Backhäuser, Ehrenmale, land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und sonstige Anlagen, die keine Gebäude sind und nicht höher als 10 m sind, beseitigt werden, ohne die Abrisse der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Das bedeutet, dass die Untere Denkmalbehörde über geplante Beseitigungen im Vorfeld nicht informiert wird und keine Handlungsmöglichkeit zur vorläufigen Unterschutzstellung und der Überprüfung des Denkmalwertes hat.</p> <p>Eine Änderung der Bauordnung, welche sich derzeit in Überarbeitung befindet, ist dringend erforderlich um unser baukulturelles Erbe zu schützen und weiter zu entwickeln. Wir bitten Sie daher, unsere Belange in das Verfahren einzubringen.</p>
<p>(2) Die Anordnung ist den Eigentümern oder den sonstigen Nutzungsberechtigten zuzustellen. Sie verliert ihre Wirksamkeit, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten das Verfahren zur Eintragung in die Denkmalliste eingeleitet wird.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 5 Unterschutzstellung von Denkmalbereichen</p> <p>(1) Denkmalbereiche werden durch Satzung der Gemeinde unter Schutz gestellt. Mit der Unterschutzstellung unterliegt der Denkmalbereich den Vorschriften dieses Gesetzes.</p> <p>(2) In der Satzung ist das Gebiet zu bezeichnen, in dem Maßnahmen gemäß § 9 erlaubnispflichtig sind. Es ist anzugeben, aus welchen Gründen das Gebiet als Denkmalbereich festgesetzt wird.</p> <p>(3) Die Denkmalbereichssatzung bedarf der Genehmigung der Oberen Denkmalbehörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Satzung nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist,2. die Satzung diesem Gesetz, den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht oder3. die Festlegungen zur Erfüllung der Ziele dieses Gesetzes nicht ausreichen. <p>(4) Erlässt die Gemeinde innerhalb eines angemessenen Zeitraumes keine entsprechende Satzung, obwohl nachteilige Veränderungen drohen, kann die Obere Denkmalbehörde Denkmalbereiche durch ordnungsbehördliche Verordnung unter Schutz stellen. Die Verordnung ist aufzuheben, sobald eine rechtsverbindliche Satzung vorliegt.</p>	
<p>(5) Ist der Beschluss über die Aufstellung einer Denkmalbereichssatzung gefasst, kann die Gemeinde für den künftigen Geltungsbereich als Satzung beschließen, dass Maßnahmen im Sinne des § 9 der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde bedürfen. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn durch die Maßnahme der Schutzzweck des Gebietes nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen. Sie tritt mit Inkrafttreten der Denkmalbereichssatzung, spätes-</p>	<p>zu § 5 (5): Die Einführung eines vorläufigen Sicherungsinstrumentes für einen geplanten Denkmalbereich wird ausdrücklich begrüßt. Die geplante Frist von 2 Jahren für das Außerkrafttreten einer vorläufigen Unterschutzstellung wird jedoch als zu kurz angesehen. Jede Denkmalbereichssatzung bedarf einer sehr komplexen Bestandserfassung und individuellen Erarbeitung der</p>

<p>tens aber nach zwei Jahren außer Kraft.</p>	<p>Satzungsziele. Zudem ist das Verfahren zur Satzungsaufstellung unter Einbeziehung von Landschaftsverband, Oberer Denkmalbehörde, politischen Gremien sowie der betroffenen Bürgerschaft sehr aufwändig und zeitintensiv. In zwei Jahren, ist aus unseren Erfahrungen in der Arbeitsgemeinschaft HSO NRW, ein solches Verfahren kaum zu schaffen. Die Frist sollte daher verlängert werden, mindestens 3 Jahre wären realistischer.</p> <p>Weiter zu § 5 (5) Wir bitten darum, nicht nur die Form und den Inhalt der Denkmalbereichssatzung zu definieren (siehe § 5 (6)), sondern ebenfalls das Verfahren und den Inhalt der Satzung zur „vorläufigen Unterschutzstellung des zukünftigen Satzungsgebiets“ und der daraus resultierenden Erlaubnispflicht zu regeln (z.B. analog Plansicherungsinstrumente im BauGB).</p>
<p>(6) Das für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die näheren Bestimmungen über Form und Inhalt der Denkmalbereichssatzungen zu treffen.</p>	<p>Zu § 5 (6) : Die Konkretisierung von Form, Verfahren und Inhalt der Satzung durch Rechtsverordnung wird begrüßt, um das neue DSchG schlank zu halten. Sich neu ergebende Anforderungen durch Rechtsprechungen können so flexibler und einfacher angepasst werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Verfahren bei der Unterschutzstellung von Denkmalbereichen</p> <p>(1) Die Gemeinde hat den Entwurf der Satzung zur Unterschutzstellung von Denkmalbereichen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich mit dem Hinweis darauf bekanntzumachen, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.</p>	<p>Zu § 6(1) Durch die Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend der B-Pläne wird eine höhere Akzeptanz bei den Bürgern entstehen. Der kooperative und auf Dialog ausgerichtete Denkmalpflegeansatz der in der AG HSO NRW gelebt und angewendet wird, wird so unterstützt.</p>
<p>(2) Nach Ablauf der Auslegungsfrist sind der Entwurf der Satzung sowie die vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit dem Landschaftsverband zu erörtern. Soweit den Bedenken und Anregungen nicht entsprochen wird, teilt die Gemeinde ihre Stellungnahme hierzu den Einsendern schriftlich mit. Bei der Vorlage der Satzung zur Genehmigung durch die Obere Denkmalbehörde sind die nichtberücksichtigten Bedenken und Anregungen mit einer Stellungnahme der Gemeinde beizufügen.</p>	

<p>gen.</p> <p>(3) Die Erteilung der Genehmigung ist durch die Gemeinde ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo die Satzung eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7 Welterbe</p> <p>(1) Die Anforderungen des UNESCO Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972 (BGBl. 1977 II S. 213, 215) sind bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>Zu § 7 (1) Die Aufnahme von Regelungen bezüglich des Umgangs mit Welterbestätten wird ausdrücklich begrüßt</p>
<p>(2) Für die Belange von Welterbestätten, die gemäß Artikel 11 Absatz 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt in die Liste des Erbes der Welt eingetragen sind und den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegen, benennt die Oberste Denkmalbehörde nach Anhörung der Eigentümer der Welterbestätte und der betroffenen Gemeinden jeweils eine offizielle Welterbebeauftragte oder einen offiziellen Welterbebeauftragten. Diese oder dieser nimmt die Interessen der Welterbestätte bei Planungen und sonstigen Maßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände oder anderer öffentlicher Stellen als Träger öffentlicher Belange wahr.</p> <p>(3) Die oder der Welterbebeauftragte hat im Benehmen mit der zuständigen Denkmalbehörde und den betroffenen Gemeinden unter Beteiligung der Eigentümer der Welterbestätte und des Landschaftsverbandes Managementpläne in Form von integrierten Planungs- und Handlungskonzepten aufzustellen und fortzuschreiben.</p> <p>(4) Die für die Welterbestätte zuständige Denkmalbehörde weist nach Beteiligung des Landschaftsverbandes und im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden das vom Welterbekomitee für den Schutz der Welterbestätte als Pufferzone anerkannte Gebiet durch ordnungsbehördliche Verordnung aus. In der Verordnung sind Schutzziel und -zweck, Bestandteile und das Gebiet zu bezeichnen, in dem Maß-</p>	

<p>nahmen gemäß § 9 erlaubnispflichtig sind. Auf eine ordnungsbehördliche Verordnung kann verzichtet werden, wenn die erforderlichen Regelungen durch eine von der Gemeinde aufgestellte Denkmalsbereichssatzung getroffen werden.</p> <p>(5) Das für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die näheren Bestimmungen zur Aufstellung und Fortschreibung von Managementplänen und zur Festsetzung von Pufferzonen zu treffen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 8 Erhaltung und Nutzung von Denkmälern</p> <p>(1) Die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten haben ihre Denkmäler instand zu halten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen, soweit ihnen das zumutbar ist. Unzumutbarkeit ist insbesondere gegeben, soweit die Kosten der Erhaltung und Bewirtschaftung dauerhaft nicht durch die Erträge oder den Gebrauchswert des Denkmals aufgewogen werden können. Für die Zumutbarkeit ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln oder steuerliche Vorteile in Anspruch genommen werden können. Die Unzumutbarkeit ist durch die Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte nachzuweisen. Die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten können sich nicht auf Belastungen durch erhöhte Erhaltungskosten berufen, die dadurch verursacht worden sind, dass Erhaltungsmaßnahmen diesem Gesetz oder sonstigem öffentlichen Recht zuwider unterblieben sind.</p>	<p>Zu § 8 (1) Gut ist die Klarstellung der Darlegungslast durch Eigentümer / sonst. Nutzungsberechtigte. Auch ist sehr gut, dass die Erhaltung und Nutzung von Denkmälern nun in einem Paragraphen zusammengefasst wird, denn beide Punkte sind sehr eng miteinander verknüpft.</p> <p>weiter Zu § 8 (1) Die Ergänzung durch den Passus „Unzumutbarkeit ist insbesondere gegeben, soweit die Kosten der Erhaltung und Bewirtschaftung dauerhaft nicht durch die Erträge oder den Gebrauchswert des Denkmals aufgewogen werden können“ <u>ist jedoch zu unbestimmt</u>.</p> <ul style="list-style-type: none">• Es erfolgt keine klärende Bestimmung des Begriffs „dauerhaft“. Welcher Zeitraum ist damit gemeint? Des Weiteren ist der „Gebrauchswert des Denkmals“ nicht weiter erläutert worden. Handelt es sich hierbei um das Objekt mit dem zugehörigen Grundstück oder nur um das Objekt? <p>Ein detailliertes vorgeschriebenes Verfahren zur Wirtschaftlichkeitsberechnung wäre sowohl für die Eigentümer als auch für die Denkmalbehörden hilfreich. Dieses wird angeregt in einer Handreichung/Richtlinie/Verwaltungsvorschrift umzusetzen.</p> <ul style="list-style-type: none">• dabei sollte einfließen, dass bei dem Nachweis der Unzumutbarkeit nicht nur das aktuelle Nutzungskonzept (könnte je nach Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsaufwand die falsche Nutzung sein) betrachtet wird, sondern Alternativkonzepte bis hin zum Verkauf des Denkmals zu erwägen sind. Auch hat

	<p>ggf. das Grundstück einen zu ermittelnden und zu betrachtenden Grundstückswert, insbesondere wenn ggf. Entwicklungsmöglichkeiten für Neubauten/Anbauten bestehen, sofern sie denkmalpflegerisch unbedenklich sind. Dabei sollte eine „strategische Grundstücksteilung, um das Denkmal Unzumutbar“ zu rechnen, unterbunden werden.</p>
<p>(2) Baudenkmäler und ortsfeste Bodendenkmäler sind so zu nutzen, dass die Erhaltung der Substanz auf Dauer gewährleistet ist.</p>	
<p>(3) Soweit die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten den Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2 nicht nachkommen, kann die zuständige Denkmalbehörde nach deren Anhörung die notwendigen Anordnungen treffen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9 Erlaubnispflichtige Maßnahmen</p> <p>(1) Der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde bedarf, wer</p> <ol style="list-style-type: none">1. Baudenkmäler oder ortsfeste Bodendenkmäler beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will,2. in der engeren Umgebung von Baudenkmalern oder ortsfesten Bodendenkmälern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird, oder3. bewegliche Denkmäler beseitigen oder verändern will.	
<p>(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder2. ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.	

<p>Die Behörden haben bei ihren Entscheidungen insbesondere auch die Belange des Wohnungsbaus, des Klimas, des Einsatzes erneuerbarer Energien sowie der Barrierefreiheit zu berücksichtigen.</p>	<p>Zu § 9 (2) Satz 2 Grundsätzlich ist der Ansatz, dass die Belange aus den Bereichen Wohnungsbau, Klima und Barrierefreiheit angemessen in den Abwägungsprozess eingebunden werden sollen, nachvollziehbar und wird bei den tagtäglichen Entscheidungen der Unteren Denkmalbehörden auf den spezifischen Einzelfall stets sachgerecht berücksichtigt.</p> <p>Die Formulierung des Gesetzesentwurfs könnte bei Bauherren den Eindruck erwecken, dass genannte Belange Vorrang besitzen und dass die damit gegebenenfalls erheblichen Veränderungen im Erscheinungsbild von Denkmälern automatisch und immer gerechtfertigt sein könnten. Auch wenn die zukünftige Handreichung /Richtlinie/ Verwaltungsvorschrift an die Unteren Denkmalbehörden herausarbeitet, dass es sich nicht um die Privilegierung dieser Belange handelt, wird dieser Passus aus Sicht der AG HSO NRW zu zahlreichen Gerichtsverfahren führen. Dementsprechend bitten wir auf eine explizite Erwähnung im Gesetz zu verzichten, oder aber die damit nicht verbundene Privilegierung in § 9 (2) Satz 2 zu ergänzen. Es sollte vielmehr berücksichtigt werden, dass die Erhaltung von Baudenkmalen auch ein Erhalt von bereits im Energiekreislauf eingebrachten Ressourcen ist.</p>
<p>(3) Ein Eingriff in ein Baudenkmal, der dessen Nutzbarkeit nachhaltig verbessert, kann auch dann erlaubt werden, wenn er den Denkmalwert wegen des Einsatzes zeitgemäßer Bauprodukte oder neuer Bauarten nur geringfügig beeinträchtigt.</p>	<p>Zu § 9 (3) Die nachhaltige und dauerhafte Nutzung der Baudenkmäler liegt uns als AG HSO NRW besonders am Herzen. Bei der Bauausführung und gewählten Sanierungsmethoden ist jedoch immer die Material- und Werkgerechtigkeit besonders zu beachten, um Schäden an der Bausubstanz zu vermeiden. Hierzu werden im Gesetzestext jedoch keine hilfreichen Aussagen getroffen, sondern im Gegenteil, kontroverse Diskussionen angestoßen.</p> <p>Die Begriffe „zeitgemäße Bauprodukte und „neue Bauarten““ sind nicht hinreichend definiert worden und wird deshalb zu Gerichtsverfahren führen. Der Verweis auf die Definition in der BauO NRW hilft dabei nicht weiter, denn der dortige Baustoffbegriff lässt die speziellen Bedürfnisse denkmalgerechter Handhabung unberücksichtigt.</p>

	<p>Eine Bevorzugung von „modernen Materialien“ und „neuen Bauarten“ sollte nicht im Gesetz festgeschrieben werden.</p> <ul style="list-style-type: none">• Als Negativbeispiel sei der in den 1970er/1980er Jahren zeitgemäße Einsatz von Gasbetonsteinen zur Fachwerkausfachung genannt – optisch sicher damals nur eine geringfügige Beeinträchtigung, heute jedoch bekannt als Ursache für zahlreiche Schäden am Holzwerk der Häuser.• Auch gab es in der Vergangenheit Probleme mit „zeitgemäßen Baustoffen“; beispielsweise die diffusionsdichten Anstriche bei Fachwerkkonstruktionen der 80er Jahre, die damals Standard („zeitgemäß“) waren und noch heute zu erheblichen Folgeschäden an der Bausubstanz führen.• Gerade zu der Begrifflichkeit „moderne Bauarten“ ist anzuführen, dass im Zimmererhandwerk historische Holzkonstruktionen (in der Regel Holz-Holz-Verbindungen) als Konstruktionsmethode immer noch zeitgemäß sind. Diese würden mit diesem Passus regelmäßig hinterfragt werden und Gerichtsverfahren und Diskussionen auf den Baustellen provoziert <p>Der Gesetzgeber sollten Vertrauen in die Unteren Denkmalbehörden und die Fachbehörden setzen, dass Fachleute am Ort (UDB), fachkundige Handwerksbetriebe und die Fachbehörden (LWL/LVR) beurteilen können, mit welchen Materialien ein Bau- denkmal saniert werden sollte, unabhängig davon, ob „zeitgemäße“ Bauprodukte und Bauarten oder nicht „zeitgemäße“ Bauprodukte und Bauarten gewählt werden. Die in der Erläuterung genannten Beispiele wie z.B. moderne Fenster, moderne Dämmungen sollten nicht automatisch zum Einsatz von Kunststoffenstern und Außenhautdämmungen führen, nur weil sie modern sind. Holzfenster und Innenwanddämmungen sind auch auf dem neuesten Stand der Technik und wesentlich denkmalgerechter.</p> <p>Dieser Absatz 3 des § 9 wird für entbehrlich gehalten, handelt es sich doch im Kern um eine ohnehin gelebte Regelung und Rechtsstreitigkeiten zur Begrifflichkeit und Auslegung in den Bauauflagen werden vermieden..</p>
<p>(4) Erfordert eine erlaubnispflichtige Maßnahme nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung, so haben die dafür zuständigen Behörden die Belange des</p>	

<p>Denkmalschutzes und der Denkmalpflege entsprechend diesem Gesetz in angemessener Weise zu berücksichtigen. Im Falle einer bauaufsichtlichen oder immissionschutzrechtlichen Genehmigung oder Zustimmung kann die Erlaubnis nach Absatz 1 auch gesondert beantragt werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 10 Erlaubnisverfahren</p> <p>(1) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach diesem Gesetz ist schriftlich mit den zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Denkmalbehörde einzureichen.</p> <p>(2) Eine Erlaubnis nach diesem Gesetz erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Durchführung des Vorhabens begonnen oder wenn die Durchführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann verlängert werden.</p>	<p>Zu § 10 (2) Die Anpassung der Geltungsdauer an die Regelungen der Baugenehmigung wird begrüßt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Veräußerungs- und Veränderungsanzeige</p> <p>(1) Wird ein Denkmal veräußert, so haben der frühere und der neue Eigentümer den Eigentumswechsel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats, der Unteren Denkmalbehörde anzuzeigen. Die Anzeige eines Pflichtigen befreit den anderen.</p> <p>(2) Wird ein bewegliches Denkmal an einen anderen Ort verbracht, so hat der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte dies der Unteren Denkmalbehörde unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats, anzuzeigen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 12 Ausgrabungen, Nachforschungen</p> <p>(1) Wer nach Bodendenkmälern mit technischen Hilfsmitteln suchen, nach Bodendenkmälern graben oder Bodendenkmäler aus einem Gewässer bergen will, bedarf</p>	

<p>hierzu der Erlaubnis der Oberen Denkmalbehörde. Ausgenommen sind Nachforschungen, die unter der Verantwortung des Landes oder des Landschaftsverbandes stattfinden.</p> <p>(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Suche, Grabung oder Bergung Bodendenkmäler oder die Erhaltung von Quellen für die Forschung nicht gefährdet.</p> <p>(3) Die Erlaubnis kann mit Auflagen und unter Bedingungen erteilt werden, die insbesondere die Suche, die Planung und Ausführung der Grabung oder Bergung, die Leitung durch vorgebildete Fachkräfte, die Behandlung und Sicherung der Befunde und Funde, deren Dokumentation, die Berichterstattung und die abschließende Herrichtung der Grabungsstätte betreffen. Sie kann auch unter der Bedingung erteilt werden, dass die Ausführung nach einem von der Oberen Denkmalbehörde gebilligten Plan erfolgt.</p>	<p>Zu § 12 (2) Die Ergänzung der Erlaubnispflicht um das „Suchen“ wird begrüßt. Die Verpflichtung zur Mitführung der Erlaubnis für Sondengänger als Auflage nach §12 (3) sollte Bedingung sein.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Entdeckung von Bodendenkmälern</p> <p>(1) Wer in oder auf einem Grundstück ein Bodendenkmal entdeckt, hat dies der Unteren Denkmalbehörde oder dem Landschaftsverband unverzüglich anzuzeigen. Die Untere Denkmalbehörde hat unverzüglich den Landschaftsverband zu benachrichtigen. Dieser unterrichtet die Obere Denkmalbehörde.</p> <p>(2) Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und die sonstigen Nutzungsberechtigten sowie die Leiterin oder der Leiter der Arbeiten, bei denen das Bodendenkmal entdeckt worden ist, sobald sie von der Entdeckung erfahren. Absatz 1 gilt entsprechend. Die Anzeige eines Verpflichteten befreit die Übrigen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 14 Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern</p> <p>(1) Die zur Anzeige Verpflichteten haben das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte in unverändertem Zustand zu erhalten.</p>	

<p>(2) Die Verpflichtung gemäß Absatz 1 erlischt drei Werkstage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens eine Woche nach deren Absendung. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist von drei Werktagen verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordert. Ist ein Bodendenkmal bei laufenden Arbeiten entdeckt worden, so soll die Frist von drei Werktagen nur überschritten werden, wenn der Betroffene hierdurch nicht wirtschaftlich unzumutbar belastet wird.</p> <p>(3) Die Verpflichtung nach Absatz 1 erlischt vor Ablauf von drei Werktagen mit</p> <ol style="list-style-type: none">1. dem Abschluss der Untersuchung oder Bergung durch den Landschaftsverband oder2. der Freigabe durch die Obere Denkmalbehörde im Benehmen mit dem Landschaftsverband. <p>(4) Bodendenkmäler, die unter die Anzeigepflicht nach § 12 fallen, sind dem Land und dem zuständigen Landschaftsverband zur Bergung, Auswertung und wissenschaftlichen Erforschung vorübergehend zu überlassen. Dabei sind alle zur Erhaltung des Bodendenkmals notwendigen Maßnahmen zu treffen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 15 Schatzregal</p> <p>(1) Bewegliche Denkmäler und bewegliche Bodendenkmäler, die herrenlos sind oder die solange verborgen waren, dass das Eigentum nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes, wenn diese Funde bei archäologischen Untersuchungen entdeckt werden oder wenn sie von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung sind. Sie sind unverzüglich an die Untere Denkmalbehörde oder den Landschaftsverband zu melden und zu übergeben.</p> <p>(2) Denjenigen, die ihrer Ablieferungspflicht nachkommen, soll eine angemessene</p>	<p>Südwestfalen: (Stadtarchäologie Soest)</p> <p>Zu § 15 Es wird anregt, dass der Begriff des beweglichen Bodendenkmals definiert wird und klar gestellt wird, dass diese in die Denkmalliste aufzunehmen und vom Land NRW als Eigentümer zu bewahren und bei Ablieferung zu belohnen sind.</p>

<p>Belohnung in Geld gewährt werden, die sich am wissenschaftlichen Wert des Fundes orientiert. Ist die Entdeckung bei unerlaubten Nachforschungen gemacht worden, sollte von der Gewährung einer Belohnung abgesehen werden. Über die Gewährung der Belohnung und ihre Höhe entscheidet im Einzelfall die Oberste Denkmalbehörde im Benehmen mit dem Landschaftsverband.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 16 Sonderregelung bei Maßnahmen zur Gewinnung von Bodenschätzen</p> <p>(1) Auf Bodendenkmäler in Gebieten, in denen nach den Zielen der Raumordnung und Landesplanung bergbauliche Maßnahmen oder Maßnahmen nach dem Abtragungsgesetz vorgesehen sind, finden, soweit die Gebiete hierfür in Anspruch genommen werden, mit Beginn dieser Maßnahme die §§ 23 und 27 keine Anwendung.</p> <p>(2) Rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen ist dem Landschaftsverband Gelegenheit zur fachwissenschaftlichen Untersuchung von vermuteten Bodendenkmälern oder zu deren Bergung zu geben. Hierzu sind dem Landschaftsverband rechtzeitig alle einschlägigen Planungen sowie deren Änderungen bekanntzugeben. Die erforderlichen Arbeiten sind so vorzunehmen, dass keine unzumutbaren Behinderungen bei der Durchführung der Maßnahmen entstehen.</p> <p>(3) Bei der Zulassung bergrechtlicher Betriebspläne haben die Bergbehörden das Benehmen mit dem Landschaftsverband herbeizuführen.</p> <p>(4) Während des Abbaus ist dem Landschaftsverband die Möglichkeit einzuräumen, alle Abbaukanten und Bodenaufschlüsse laufend auf zutage tretende Bodendenkmäler zu überprüfen, diese archäologisch zu untersuchen und zu bergen</p>	<p>Zu §16 (2): An dieser Stelle im Gesetz, wird explizit von vermuteten Bodendenkmälern gesprochen. Sollte sich §3, Abs. 2 auch darauf beziehen, erscheint es sinnvoll, den Begriff auch dort explizit aufzuführen und zu definieren. Ansonsten ist diese Stelle irreführend, da die Kategorie der vermuteten Bodendenkmäler in § 3 nicht genannt ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Denkmalbehörden</p> <p>(1) Denkmalbehörden sind</p> <p>1. Oberste Denkmalbehörde: das für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständige Ministerium,</p>	

2. Obere Denkmalbehörde:
die Bezirksregierungen für die kreisfreien Städte und Kreise, im Übrigen die Landräte als untere staatliche Verwaltungsbehörden und

3. Untere Denkmalbehörden:
die kreisfreien Städte, die Großen kreisangehörigen Städte und die Mittleren kreisangehörigen Städte sowie die Kreise für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden.

(2) Kreisangehörige Gemeinden, die für die Aufgaben des Denkmalschutzes ausreichend über geeignete Fachkräfte verfügen, können auf ihren Antrag durch die oberste Denkmalbehörde zu unteren Denkmalbehörden bestimmt werden. Die Entscheidung kann widerrufen werden, wenn die Gemeinde dies beantragt oder wenn die untere Denkmalbehörde dauernd nicht ausreichend mit geeigneten Fachkräften besetzt ist. Die Oberste Denkmalbehörde hat die Entscheidung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekanntzumachen.

(3) Die Denkmalbehörden sind Sonderordnungsbehörden. Die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben gelten als solche der Gefahrenabwehr.

(4) Die Gemeinden und Kreise können zur gemeinsamen Wahrnehmung einzelner Aufgaben nach diesem Gesetz öffentlich-rechtliche Vereinbarungen gemäß den Regelungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der jeweils geltenden Fassung abschließen

Zu § 17 (1)

Die Verlagerung der Zuständigkeiten der Unteren Denkmalbehörde auf die Kreise geht zwangsläufig einher mit einem Verlust guter und fundierter örtlicher Kenntnisse über Denkmäler und deren ortsbezogene Geschichte, den sozialgeschichtlichen und ggf. funktionalen Kontext. Denkmalpflege ist und bleibt Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinde. Die praktische Denkmalpflege vor Ort erfordert eben diese Fachkompetenz vor Ort, die im täglichen Geschäft z.B. auf den laufenden Baustellen, im täglichen Beratungsgeschäft unerlässlich ist. Auch übernehmen die Denkmalpfleger/innen in unserer Arbeitsgemeinschaft in der Regel Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit in den Kommunen. Diese ist nur erfolgreich, wenn eine greifbare „Persönlichkeit“ vor Ort für die Denkmalpflege wirbt. Ob die Kreise in der Lage sind, diesen Ansprüchen gerecht zu werden ist fraglich. Auch ist die Frage des Effizienzgewinnes, wenn die UDBs bei den Kreisen angesiedelt sind, wegen der zusätzlichen Abstimmungsrunden mit der Gemeinde /dem Rat der Gemeinde, der Fachbehörde etc. eher zu verneinen.

In den 59 Mitgliedsstädten der Arbeitsgemeinschaft AG HSO, sind viele Ortskerne, die unter den Begriff „kleinere, kreisangehörige Gemeinden fallen würden, die trotz vorhandener Kompetenz in den Denkmalbehörden, diese Zuständigkeit mit der neuen Regelung aktiv per Antrag erwirken müssten und in diesem Zusammenhang auch ihre Qualität der UDBs und die örtliche Stellenbemessung für diese Aufgabe auf den Prüfstand stellen müssten. Das ist aus Sicht der AG HSO NRW die falsche Geste und stärkt nicht die Eigenverantwortlichkeit der Kommunen.

Der Wechsel der Zuständigkeit zu den Kreisen, soll zwar die kleinen Kommunen vordergründig entlasten, aber die Kompetenzverschiebung müsste, in den Fällen wo es wegen fehlendem Fachpersonal erforderlich ist, aus Sicht der AG HSO zumindest mit dem verpflichtenden Aufbau von personellen und fachlichen Ressourcen bei den Kreisen verbunden sein. In diesem Zusammenhang möchten wir als AG HSO anmerken, dass die Kreise ihr Personal und den mit dieser Regelung verbundenen zusätzlichen Personalaufbau über die Kreisumlage finanzieren. Bei den größeren Kommunen, die eine eigene UDB besitzen, könnte dieses zu Unverständnis führen, da sie nicht nur ihr eigenes sondern auch noch anteilig das Fachpersonal des Kreises zahlen.

	<p>Daher wird seitens der AG HSO die Umkehrung des § 17 DSchG n. F. vorschlagen. Das bedeutet, dass die Gemeinden, wie bisher auch, zunächst grundsätzlich die Aufgaben der Unteren Denkmalbehörde wahrnehmen. Bei Bedarf, z. B. wenn die Gemeinde gerade ausdrücklich nicht über entsprechendes Personal bzw. den notwendigen Sach- bzw. Fachverstand verfügt oder aber aufgrund einer geringen Anzahl von Baudenkmalen oder denkmalwerter Substanz diese Aufgabe personell nicht wahrnehmen möchte oder kann, eine interkommunale Zusammenarbeit prüfen oder, als letztes Mittel, eine Übertragung der Zuständigkeit an den Kreis beantragen kann.</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Zuständigkeit der Denkmalbehörden</p> <p>(1) Soweit nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, sind die Unteren Denkmalbehörden für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig.</p> <p>(2) Örtlich zuständig ist die Denkmalbehörde, in deren Bezirk sich das Denkmal befindet. Im Zweifel entscheidet die nächsthöhere Denkmalbehörde über die Zuständigkeit. Bei Bodendenkmälern richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Entdeckungsstätte. Bei Gefahr im Verzug kann auch die Denkmalbehörde Anordnungen erlassen, in deren Bezirk sich das Bodendenkmal befindet.</p> <p>(3) Ist der Bund oder das Land Nordrhein-Westfalen als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter eines Denkmals betroffen, entscheidet anstelle der Unteren Denkmalbehörde die zuständige Bezirksregierung. Die Oberste Denkmalbehörde kann im Einzelfall die Zuständigkeit auf die Untere Denkmalbehörde übertragen.</p>	
<p>(4) Die oberste Denkmalbehörde kann durch Verordnung einzelne Zuständigkeiten nach diesem Gesetz abweichend von den Absätzen 1 bis 3 auf eine oder mehrere Bezirksregierungen übertragen, wenn dies für die Erledigung bestimmter Aufgaben zweckmäßiger ist.</p>	<p>Zu § 18 (4) Die Zuständigkeiten sind in dem Entwurf bitte klar zu regeln. Es wäre wünschenswert zu definieren, unter welchen Voraussetzungen die Zuständigkeiten wechseln können. Nach § 20 Abs. 1 des Entwurfes bleibt die „Denkmalpflege“ weiterhin Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinden.</p>

<p style="text-align: center;">§ 19 Beteiligung der Landschaftsverbände</p> <p>(1) In Angelegenheiten der Baudenkmalpflege treffen die Unteren und Oberen Denkmalbehörden ihre Entscheidungen nach Anhörung des Landschaftsverbands. Dieser hat seine Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten, in Fällen des § 3 Absatz 4 innerhalb von drei Monaten abzugeben.</p> <p>(2) In Angelegenheiten der Bodendenkmalpflege treffen die Unteren und Oberen Denkmalbehörden ihre Entscheidungen im Benehmen mit dem Landschaftsverband. Das Benehmen gilt als hergestellt, wenn der Denkmalbehörde nicht innerhalb von zwei Monaten eine Äußerung des Landschaftsverbandes vorliegt.</p> <p>(3) Will die Denkmalbehörde von der Äußerung des Landschaftsverbandes nach den Absätzen 1 oder 2 abweichen, so hat der Landschaftsverband das Recht, innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Entscheidungsentwurfs die Prüfung einer unmittelbaren Entscheidung der Obersten Denkmalbehörde herbeizuführen.</p> <p>(4) Einzelheiten zum Beteiligungsverfahren sowie mögliche Ausnahmen von der Beteiligungspflicht kann die Oberste Denkmalbehörde durch Verordnung festlegen.</p>	<p>Zu § 19 (1)</p> <p>Die Zielsetzungen des Denkmalschutzgesetzes NRW haben gerade wegen der weisungsunabhängigen Sonderstellung der LWL- und LVR-Denkmalpflege eine hohe „Durchschlagskraft“. Dort, wo die fachlichen Fragen von Denkmalschutz und Denkmalpflege klar, und von anderen Erwägungen unabhängig geprüft und vertreten werden können, entsteht eine starke Stellung den Denkmalpflege gegenüber anderen, etwa rein wirtschaftlichen oder privaten Interessen.</p> <p>Die geplante Anhörung der LWL- und LVR-Denkmalpflege statt der bewährten Benehmensherstellung greift inzidenter in deren fachliche Weisungsunabhängigkeit ein und birgt die Gefahr, dass Entscheidungen zur Eintragung, oder zu bestimmten Bauausführungen und Materialien, in den Kommunen aus nicht fachlich fundierten Begründungen getroffen werden. Dieses ist der Besonderheit in NRW geschuldet, dass die Räte eine Allzuständigkeit besitzen. Die Unterschutzstellung und aber auch die Baumaßnahmen der Denkmalpflege (z.B. Materialeinsatz, Bauausführung etc.) sind mit Aufgabe der Benehmensherstellung, wesentlich mehr politischen Strömungen ausgesetzt. Eine Stellungnahme im Anhörungsverfahren, kann – im Vergleich zu vorher- deutlich einfacher weggewogen werden. Dieser Effekt ist zu befürchten in den Kommunen, in denen die Denkmalpflege gegenüber anderen städtischen Belangen - leider- wenig Stellenwert besitzt. Somit ist eine Schwächung der Denkmalpflege in Abwägung zu anderen, häufig wirtschaftlich motivierte, Belange zu befürchten.</p> <p>Für die Kommunen mit einer fachlich gut aufgestellten Denkmalpflege ist die Vereinbarung zur pauschalierten Benehmensherstellung daher die bessere Lösung, die Eigenverantwortlichkeit zu stärken und auch den LWL/LVR in den Fallzahlen zu entlasten. Insbesondere in den Fällen, die Baudenkmäler von privaten Eigentümern betreffen. Wenn die denkmalrechtliche Erlaubnis – hier im vereinfachten Verfahren ohne Anhörung oder Benehmensherstellung – ausgesprochen werden kann, ermöglicht dies den Unteren Denkmalbehörden deutlich mehr eigenverantwortliches Handeln und eine nicht unerhebliche Verfahrensbeschleunigung. Voraussetzung ist, dass die UDBs qualifiziertes Fachpersonal nachweisen können. Die bestehenden Regelungen zum Benehmen und zum Pauschalbenehmen können damit weiter aufrecht</p>
--	--

	<p>erhalten bleiben.</p> <p><i>Die AG HSO NRW regt daher an, ein vereinfachtes, beschleunigtes Verfahren- analog der Bauleitplanung, einzuführen, statt die Benehmensherstellung in eine bloße Anhörung umzuwandeln.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 20 Denkmalpflege</p> <p>(1) Die Denkmalpflege obliegt den Gemeinden und Gemeindeverbänden als Selbstverwaltungsaufgabe. Denkmalpflege ist die Gesamtheit der staatlichen Hilfen für die Eigentümer von Denkmälern. Sie umfasst insbesondere die Unterstützung und Beratung von Eigentümern sowie das Werben für den Erhalt und die Pflege der Denkmäler. § 17 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Die Landschaftsverbände beraten und unterstützen die Gemeinden und Kreise in der Denkmalpflege und wirken fachlich bei den Entscheidungen der Denkmalbehörden mit.</p> <p>(3) Die Landschaftsverbände nehmen im Rahmen der Denkmalpflege durch Denkmalpflegeämter insbesondere folgende Aufgaben wahr:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Fachliche Beratung und Erstattung von Gutachten in allen Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,2. wissenschaftliche Untersuchung und Erforschung der Denkmäler sowie deren Veröffentlichung und wissenschaftliche Behandlung der Fragen von Methodik und Praxis der Denkmalpflege,3. Magazinierung, Konservierung und Restaurierung von Denkmälern sowie fachliche Überwachung dieser Maßnahmen,4. wissenschaftliche Ausgrabungen, Bergung und Restaurierung von Bodendenkmälern, Überwachung dieser Maßnahmen sowie Erfassung der beweglichen Bodendenkmäler,	<p>Zu § 20 (3) Nr. 3 Es wird zur Klarstellung angeregt, „Magazinierung, Konservierung und Restaurierung von <u>beweglichen</u> Denkmälern und <u>beweglichen Bodendenkmälern</u> sowie fachliche Überwachung dieser Maßnahmen zu schreiben.</p>

<p>5. Bewirtschaftung der ihnen vom Land bereitgestellten Mittel für die Denkmalpflege und</p> <p>6. Wahrnehmung der Interessen der Denkmalpflege bei Planungen und sonstigen Maßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände oder anderer öffentlicher Stellen als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>(4) Die Denkmalpflegeämter sind bei der Erstellung von Gutachten an fachliche Weisungen nicht gebunden. Sie sind berechtigt, ihre Gutachten an diejenigen Personen, Behörden und sonstigen Stellen zu übermitteln, die ein berechtigtes Interesse nachweisen.</p> <p>(5) Für ihr Gebiet nimmt die Stadt Köln anstelle des Landschaftsverbandes Rheinland die Aufgaben der Bodendenkmalpflege wahr.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 21 Denkmalausschuss</p> <p>Bei jeder Unteren Denkmalbehörde ist ein Ausschuss des Rates oder des Kreistages für die Aufgaben nach diesem Gesetz zu bestimmen. Der Rat oder Kreistag bestimmt durch Satzung, ob ein Denkmalausschuss gebildet oder welchem anderen Ausschuss diese Aufgabe zugewiesen wird. In der Satzung soll die Möglichkeit vorgesehen werden, dass an Beratungen von Aufgaben nach diesem Gesetz zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 22 Beauftragte für Denkmalpflege</p> <p>(1) Die Untere Denkmalbehörde kann ehrenamtliche Beauftragte für Denkmalpflege bestimmen.</p> <p>(2) Werden für ein Gemeindegebiet mehrere ehrenamtliche Beauftragte für Denk-</p>	

<p>malpflege berufen, so sollen deren Aufgabenbereiche nach regionalen oder fachlichen Gesichtspunkten abgegrenzt werden.</p> <p>(3) Die Beauftragten für Denkmalpflege werden für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Wiederberufung ist zulässig.</p> <p>(4) Die ehrenamtlichen Beauftragten für Denkmalpflege werden gutachtlich tätig. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Vermittlung von Informationen, Hinweisen und Auskünften an den Ausschuss gemäß § 21, die Untere Denkmalbehörde und den Landschaftsverband,2. Beobachtung der örtlichen Vorhaben, Planungen, Vorgänge und Presseberichterstattung, von denen die Interessen der Denkmalpflege berührt werden, sowie3. Pflege von Verbindungen zu Institutionen und Personen, die der Denkmalpflege Verständnis entgegenbringen oder ihr förderlich sein können.	
<p style="text-align: center;">§ 23 Denkmalpflegeplan</p> <p>(1) Die Gemeinden sollen Denkmalpflegepläne aufstellen und fortschreiben.</p> <p>(2) Der Denkmalpflegeplan gibt die Ziele und Erfordernisse des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Darstellungen und Festsetzungen in der Bauleitplanung nachrichtlich wieder. Er enthält insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Bestandsaufnahme und Analyse des Gebietes der Gemeinde unter siedlungsgeschichtlichen Gesichtspunkten,2. die Darstellung der Bau- und Bodendenkmäler, der Denkmalbereiche, der Pufferzonen sowie nachrichtlich der erhaltenswerten Bausubstanz und3. ein Planungs- und Handlungskonzept zur Festlegung der Ziele und Maßnahmen, mit denen der Schutz, die Pflege und die Nutzung von Denkmälern im Rahmen der	

<p>Stadtentwicklung verwirklicht werden sollen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 24 Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes</p> <p>(1) Wer eine Handlung, die nach diesem Gesetz der Erlaubnis bedarf, ohne Erlaubnis, unsachgemäß oder im Widerspruch zu Auflagen durchführt, muss auf Verlangen der zuständigen Denkmalbehörde die Arbeiten sofort einstellen und den bisherigen Zustand wiederherstellen.</p> <p>(2) Wer widerrechtlich ein Denkmal vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt oder zerstört, ist auf Verlangen der zuständigen Denkmalbehörde verpflichtet, das Zerstörte wiederherzustellen.</p> <p>(3) Im Übrigen finden die Vorschriften des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. 1980 S. 528), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 995) geändert worden ist, Anwendung.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 25 Auskunfts- und Betretungsrecht</p> <p>(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Denkmälern sind verpflichtet, den Denkmalbehörden und den Landschaftsverbänden die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(2) Die Denkmalbehörden und Landschaftsverbände sind berechtigt, nicht eingefriedete Grundstücke und, nach vorheriger Benachrichtigung, eingefriedete Grundstücke und Gebäude und Wohnungen zu betreten, um Denkmäler festzustellen, zu besichtigen oder zu untersuchen, soweit es zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben erforderlich ist. Die Denkmalbehörden und Landschaftsverbände können insbesondere verlangen, rechtzeitig vor Beginn eines Eingriffs Gelegenheit zur fachwissenschaftlichen Untersuchung von Denkmälern oder zu deren Bergung zu erhalten. Hierzu sind ihnen rechtzeitig alle einschlägigen Planungen sowie deren Änderungen bekanntzugeben. Die Arbeiten der Denkmalbe-</p>	

<p>hörden und der Landschaftsverbände haben so zu erfolgen, dass keine unzumutbaren Behinderungen bei der Durchführung des Vorhabens entstehen.</p> <p>(3) Das Betreten von Wohnungen ist ohne Einwilligung des Eigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten nur bei Gefahr im Verzug oder auf Grund richterlicher Anordnung zulässig. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 541) geändert worden ist, entsprechend. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Artikel 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.</p> <p>(4) Bei allen Maßnahmen ist Rücksicht auf die Betroffenen zu nehmen. Für die durch die Ausübung dieser Rechte entstehenden Schäden ist Ersatz zu leisten.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 26 Kostentragung und Gebührenfreiheit</p> <p>(1) Wer einer Erlaubnis nach § 9 Absatz 1 oder einer Entscheidung nach § 9 Absatz 4 bedarf oder in anderer Weise ein eingetragenes Denkmal oder ein Bodendenkmal verändert oder beseitigt, hat die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, die Bergung von Funden und die Dokumentation der Befunde sicherzustellen und die dafür anfallenden Kosten im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. In der Erlaubnis nach § 9 Absatz 1 oder der Entscheidung nach § 9 Absatz 4 wird das Nähere durch Nebenbestimmungen, in anderen Fällen durch Verwaltungsakt der zuständigen Denkmalbehörde geregelt.</p> <p>(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann bestimmt werden, dass der oder die Betroffene die voraussichtlichen Kosten im Voraus zu zahlen hat. Zahlt der oder die Betroffene die voraussichtlichen Kosten der Erlaubnis nicht fristgerecht, so können sie im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben werden.</p> <p>(3) Für weitere Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden Gebühren nicht erhoben. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach den §§ 12 und 33.</p>	<p>Anmerkung zu § 26 (2): Es sollte klargestellt werden, dass die Kosten der Dokumentation gemeint sind.</p>

<p style="text-align: center;">§ 27 Enteignung</p> <p>(1) Baudenkmäler und ortsfeste Bodendenkmäler können enteignet werden, wenn allein dadurch</p> <p>1. ein Denkmal in seinem Bestand, seiner Eigenart oder seinem Erscheinungsbild erhalten werden kann oder</p> <p>2. ein Denkmal der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden kann, sofern hieran ein öffentliches Interesse besteht.</p> <p>(2) Das Enteignungsrecht steht dem Land oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts zu. Es steht ferner einer juristischen Person des Privatrechts zu, wenn und soweit der Enteignungszweck zu den in der Satzung niedergelegten Aufgaben gehört.</p> <p>(3) Das Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NRW. S. 366, ber. S. 570), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622) geändert worden ist, ist anzuwenden. Über die Zulassung der Enteignung entscheidet die Oberste Denkmalbehörde.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 28 Übernahme von Denkmälern</p> <p>Der Eigentümer kann die Übernahme eines Denkmals durch die Gemeinde verlangen, wenn und soweit es ihm mit Rücksicht auf seine Pflicht zur Erhaltung des Denkmals auf Grund einer behördlichen Maßnahme nach diesem Gesetz wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, das Denkmal zu behalten oder es in der bisherigen oder einer anderen zulässigen Art zu nutzen. Im Übrigen finden die Bestimmungen des § 27 entsprechende Anwendung.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 29 Entschädigung</p> <p>Soweit der Vollzug dieses Gesetzes enteignende Wirkung hat, ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu gewähren. Das Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz ist anzuwenden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 30 Denkmalförderung</p> <p>Das Land fördert Maßnahmen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege nach Maßgabe des jährlichen Haushaltsgesetzes. Ein Anspruch auf finanzielle Förderung oder Unterstützung besteht nicht. Das Nähere kann die Oberste Denkmalbehörde durch Förderrichtlinien regeln</p>	<p>Zu § 30 Die Beteiligung des Landschaftsverbandes ist sinnvoll, denn er kennt in der Regel die jeweiligen Objekte durch Ortsbesichtigungen und kann durch eine fachlich fundierte, unabhängige Beratung über die Notwendigkeit von Baumaßnahmen urteilen.</p> <p>Die Straffung der bisher sehr ausführlichen Regelungen mit Verweis auf die Förderrichtlinien wird zur Verschlankung des Gesetzes begrüßt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 31 Denkmäler, die der Religionsausübung dienen</p> <p>(1) Die Denkmalbehörden arbeiten mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften bei Schutz und Pflege ihrer Denkmäler zusammen.</p> <p>(2) Bei Entscheidungen über Denkmäler, die der Religionsausübung dienen, haben die Denkmalbehörden die von den Kirchen und Religionsgemeinschaften festgestellten Belange der Religionsausübung zu beachten.</p> <p>(3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften sind im Verfahren zur Aufstellung des Denkmalförderprogramms bezüglich der Einbeziehung ihrer Denkmäler zu beteiligen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 32 Schutz bei Katastrophen</p> <p>(1) Das für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständige Ministerium</p>	

<p>wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium die zum Schutz der Denkmäler für den Fall von Katastrophen erforderlichen Vorschriften zu erlassen. Dabei können insbesondere der Eigentümer und die sonstigen Nutzungsberechtigten verpflichtet werden,</p> <ol style="list-style-type: none">1. den Aufbewahrungsort von Denkmälern zu melden,2. Denkmäler mit den in internationalen Verträgen vorgesehenen Kennzeichen versehen zu lassen,3. Denkmäler zu bergen, besonders zu sichern, bergen oder besonders sichern zu lassen oder sie zum Zwecke der vorübergehenden Verwahrung an Bergungsorten auf Anordnung der Denkmalbehörde abzuliefern und4. die wissenschaftliche Erfassung von Denkmälern oder sonstige zu ihrer Dokumentierung, Sicherung oder Wiederherstellung von der Denkmalbehörde angeordnete Maßnahmen zu dulden. <p>(2) Soweit in der Rechtsverordnung eine Ablieferungsfrist vorgesehen wird, ist anzuordnen, dass die abgelieferten Sachen unverzüglich den Berechtigten zurückzugeben sind, sobald die weitere Verwahrung an einem Bergungsort zum Schutz der Denkmäler nicht mehr erforderlich ist.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 33 Bescheinigungen für steuerliche Zwecke</p> <p>Bescheinigungen für die Erlangung von Steuervergünstigungen werden von der Unteren Denkmalbehörde ausgestellt. Sie dürfen nur erteilt werden, wenn das Denkmal in die Denkmalliste eingetragen ist oder gemäß § 4 als vorläufig eingetragen gilt.</p>	<p>Zu § 33: Für den Bereich der Steuerbescheinigungen soll die Benehmensherstellung abgeschafft werden, was nachvollziehbar ist um das Verfahren zu beschleunigt. Jedoch ist anzumerken, dass durch die vorherige Regelung eine Kontrollfunktion (4-Augen-Prinzip) gegeben war.</p>
<p style="text-align: center;">§ 34 Bußgeldvorschriften</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p>	

1. eine Anzeige nach §§ 11 oder 13 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. Maßnahmen oder Handlungen, die nach § 9 Absatz 1 oder § 12 Absatz 1 Satz 1 der Erlaubnis bedürfen, ohne Erlaubnis oder abweichend von ihr durchführt oder durchführen lässt,
3. entdeckte Bodendenkmäler oder die Entdeckungsstätte nicht nach § 14 Absatz 1 unverändert lässt,
4. einer nach § 32 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro geahndet werden. Wird ohne Erlaubnis nach § 9 ein Denkmal beseitigt, kann eine Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro festgesetzt werden.

(3) Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in fünf Jahren.

(4) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, ist die Untere Denkmalbehörde.

§ 35 Verwaltungsvorschriften

Das für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständige Ministerium erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 36 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften, Berichtspflicht

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das

<p>Denkmalschutzgesetz vom 11. März 1980 (GV. NRW. S. 226, ber. S. 716), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) geändert worden ist, außer Kraft.</p> <p>(2) § 17 Absatz 1 und 2 dieses Gesetzes ist erst ab dem 1. Januar 2022 anzuwenden. Bis zum 31. Dezember 2021 ist § 20 Absatz 1 des Denkmalschutzgesetzes vom 11. März 1980 in seiner bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.</p> <p>(3) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2025 über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieses Gesetzes.</p> <p>Düsseldorf, den X. Monat 2020</p> <p>Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen</p>	<p>•</p>
--	----------

Fazit:

Bereits durch die aktuelle Rechtsprechung wird es für die Unteren Denkmalbehörden zunehmend schwieriger, die eigentlichen Ziele der Denkmalpflege, die bereits 1964 in der Charta von Venedig festgehalten wurden, durchzusetzen. Beispielhafte wegweisende gerichtliche Entscheidungen sind das Urteil zum Denkmalumfang des Bonner Kinopalasts Metropol (OVG Münster, Urt. v. 26.08.2008 – 10 A 3250/07) und das Urteil über die Erhaltung eines Fachwerkgebäudes (OVG Münster, Urt. v. 02.03.2018 – 10 A 1404/16).

Die aktuelle Entwurfsfassung zum Denkmalschutzgesetz erfüllt das Ziel einer Schärfung der gesetzlichen Rahmenbedingungen aus unserer Sicht noch nicht. Daher würden wir freuen, wenn unsere Anregungen Berücksichtigung finden.